

Salzburger Menschenrechtsbericht

Innovationspreis 2005



Inhalt

3 Zum Geleit Inge Genefke

4 Menschenrechtsarbeit:

Josef Mautner: Regionale Menschenrechtsarbeit – wozu?
www.menschenrechte-salzburg.at
Monitoring für Menschenrechte: Statistik zum ersten Halbjahr 2005.

10 1) Flüchtlinge

Helga Thonhauser: Aktuelle Situation der Rechtsberatung für Flüchtlinge in und außerhalb der Schubhaft.

Maria Sojer-Stani: Privat wohnende AsylwerberInnen.

17 2) MigrantInnen

Abdullah Cetin: Integrationskonzept für die Stadt Salzburg.

Maria Sojer-Stani / Gerlinde Ulucinar-Yentürk: MigrantInnen in Hallein – Integration oder Kultur zweiter Klasse?

20 3) Diskriminierungen und rassistische Übergriffe

Ljiljana Zlatojevic: Rechtsschutz im Antidiskriminierungsbereich.

Elisabeth Fereberger: Diskriminierungen bei der Arbeitssuche.

25 4) Kinder- und Jugendrechte

Andrea Holz-Dahrenstädt: Kinderrechte im Überblick.

Teresa Lugstein: Das Tabu sprengen – sexuellen Missbrauch sichtbar machen und verhindern!

35 5) Soziale Grundrechte

Robert Buggler: Selber schuld! oder: von „würdigen“ und „unwürdigen“ Armen.

Yvonne Prandstätter: Jugenarbeitslosigkeit – „Stell dir vor, du stellst dich vor und niemand stellt dich ein!“

41 6) Frauenrechte und Gewalt gegen Frauen

Andrea Krämmer, Tanja Weichenberger:

Familiäre Gewalt als Verstoß gegen die Menschenrechte.

Christine Weidenholzer: Familienzusammenführung.

46 7) Rechte für Menschen mit Behinderung

Cyriak Schwaighofer: Integration an Salzburgs Schulen: Trendumkehr in die negative Richtung

Zum Geleit 2005

Inge Genefke ist Neurologin, Alternative Friedensnobelpreisträgerin von 1988, ausgezeichnet für ihre Arbeit gegen die Folter und zur Rehabilitation von Folteropfern. Sie war anlässlich des 25-jährigen Treffens der ANP in Salzburg, in diesem Rahmen veranstalteten wir mit Frau Genefke einen Workshop.



Human Rights are important ethical guidelines for how to behave if we want decent societies: e.g. the rights not to be tortured, not to be exposed to poverty, discriminations etc.

I had the great pleasure to be together with participants of the Salzburger Plattform for Human Rights in several hours.

We were discussing the problems of torture and refugees – the most unfortunate persons in the world: tortured refugees.

It was very good to exchange experience with highly concerned, caring, knowledgeable and professional persons.

It is of utmost importance, that exactly such persons can have the possibilities to undertake regional monitoring for the suffering and evil, which is in our societies.

For our democracies it is absolutely essential that such work can be performed.

Menschenrechte sind wichtige ethische Richtlinien, wenn wir in einer funktionierenden Gesellschaft leben wollen: z.B. das Recht, nicht gefoltert zu werden, keine Armut erleben zu müssen, nicht diskriminiert zu werden, etc.

Ich hatte das Vergnügen, mit VertreterInnen der Plattform für Menschenrechte einige Zeit zu verbringen. Wir diskutierten das Problem von Folter und Flüchtlingen – die ärmsten Personen der Welt: gefolterte Flüchtlinge.

Es war sehr gut, meine Erfahrungen mit engagierten, erfahrenen und kompetenten Menschen auszutauschen.

Es ist von größter Bedeutung, dass genau solche Personen die Möglichkeit haben, regionales Monitoring durchzuführen für das Leiden und die Übel, die in unseren Gesellschaften existieren.

Für unsere Demokratien ist es absolut notwendig, dass diese Arbeit durchgeführt werden kann.

Inge Genefke, Internationales Zentrum für Rehabilitation und Forschung von Folteropfern (IRCT), Dänemark (Übersetzung: Claire Jones)

Regionale Menschenrechtsarbeit - Wozu?

Was ist „regionale Menschenrechtsarbeit“?

Der Begriff „regionale Menschenrechtsarbeit“ ist in mehreren Bedeutungen in Verwendung. Deshalb ist am Beginn eine Erläuterung und Abgrenzung sinnvoll.

„Regionale Menschenrechtsarbeit“ bedeutet zuerst eine Strategie der internationalen Menschenrechtsarbeit, die zunehmend an Gewicht gewinnt: Während früher hauptsächlich *international* tätige Organisationen wie Amnesty International oder Human Rights Watch durch direkte Interventionen in Kriegs- und Krisengebieten oder Diktaturen Menschenrechtsverletzungen bekämpft haben, hat die Tendenz zugenommen, in der internationalen Arbeit *regionale* Menschenrechtsorganisationen und -gruppen, die in diesen Ländern tätig sind, zu stärken und ihre Arbeit zu unterstützen.

Eine weitere Bedeutungsvariante des Begriffs bezieht sich auf die Zielgruppe(n) von Menschenrechtsarbeit: Neben Grundrechtsverletzungen an einzelnen Personen und an ganzen Personengruppen oder Ethnien werden in der

internationalen Arbeit auch Menschenrechtsverletzungen, die in bestimmten Regionen gehäuft auftreten, bearbeitet wie etwa im südlichen Sudan.

Regionale Menschenrechtsarbeit im engeren Sinn bezeichnet für gewöhnlich die regionalen Organisationsformen international ausgerichteter Menschenrechtsarbeit. Hier gibt es inzwischen allein im deutschsprachigen Raum eine breite Palette von Möglichkeiten. Sie reicht von den Regionalstrukturen internationaler NGOs wie Amnesty International (die deutsche Sektion z.B. hat Regionalbüros in verschiedenen Bezirken der BRD eingerichtet) über regionale Menschenrechts-NGOs bis zu offiziellen, kommunalen Menschenrechtsbüros in europäischen Städten wie Nürnberg, Marseille oder Florenz.

Selten noch bezeichnet der Begriff die Arbeit gegen Menschenrechts- und Grundrechtsverletzungen im eigenen regionalen Umfeld. In Deutschland ist mir ein NGO-Netzwerk bekannt, das bundesweit auch Menschenrechtsverletzungen, die innerhalb der BRD stattfinden, dokumentiert und bekämpft: „Lobby für Menschenrechte e.V.“ Das „Europä-

ische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie“, kurz ETC, hat gemeinsam mit der Stadt Graz im Rahmen von „Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas“ ein kommunales Menschenrechtsprojekt durchgeführt, das auch die Menschenrechtssituation vor Ort zum Thema machte: „Kultur der Menschenrechte“.

Bei der 2. Tagung des kommunalen Netzwerkes „Europäische Konferenz Städte für die Menschenrechte“ im Jahr 2000 wurde eine „Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“ verabschiedet. Diese Charta ist ein Meilenstein, der das gewachsene Bewusstsein für die Notwendigkeit regionaler Menschenrechtsarbeit dokumentiert. Sie ist mittlerweile von 349 Städten in 21 europäischen Ländern unterzeichnet worden.

Die Schwerpunkte dieser neuen, urbanen Menschenrechtsbewegung liegen in Italien und Spanien, wo bereits 136 bzw. 156 Städte dem Netzwerk angehören. Im deutschen Sprachraum kommt der Stadt Nürnberg eine Vorreiterrolle zu, allerdings haben erst 4 deutsche Städte (Nürnberg, Mülheim an der Ruhr, Zwickau und Stuttgart) sowie Genf die Charta unterzeichnet. In der Unterzeichnerliste findet sich keine österreichische Stadt, und es böte sich die einmalige Chance für Salzburg, gerade im Anschluss an das Integrationskonzept seine kommunale Politik an den Standards dieser Charta auszurichten und eine Un-

terzeichnung als erste österreichische Stadt anzustreben. In Österreich ist die kommunale Menschenrechtskultur im europäischen Vergleich als unterentwickelt zu bezeichnen. Sie existiert nur vereinzelt und selten mit offizieller Unterstützung durch die Stadtregierungen. Unter den wenigen Beispielen möchte ich erwähnen: „time“, das Tiroler Institut für Menschenrechte, eine NGO in Innsbruck, und das „Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie“ (ETC) in Graz, das an der deutschen Fassung der Europäischen Charta mitgewirkt hat.

Wozu ist regionale Menschenrechtsarbeit gut?

Die „Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“ geht von der Erkenntnis aus, dass in den urbanen Zentren Europas zahlreiche Menschenrechte noch längst nicht umgesetzt sind und dass viele ihrer BewohnerInnen diese Rechte gar nicht kennen. Die Charta begründet keine neuen grundrechtlichen Normen, sondern formuliert die international garantierten Rechte im Hinblick auf ihre konkrete Umsetzung im eigenen urbanen Kontext. Ziel der von der Charta formulierten Politik ist es:

- „die BürgerInnen besser über ihre Rechte zu informieren,
- das Verantwortungsbewusstsein dafür zu fördern, dass diese Rechte jedem Menschen zustehen,
- die Menschenrechte zu einer Leitlinie der städtischen Politik und zu einer

Querschnittsaufgabe der Verwaltung zu machen und vor allem

- einen wirksamen Beitrag zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten *aller* BürgerInnen, gleich welcher nationalen, ethnischen, religiösen oder kulturellen Zugehörigkeit, zu leisten.“

In der Präambel der Charta wird eine Grundüberzeugung formuliert, die die Basis für die Ziele und Forderungen jeder regionalen Menschenrechtsarbeit ist: nämlich, „dass die gute Verwaltung einer Stadt den Respekt vor den Menschenrechten und die Garantie dieser Rechte für alle BürgerInnen ohne Ausnahme erfordert, um den sozialen Zusammenhalt und den Schutz der Schwächsten zu fördern.“

Die Regionalisierung von Menschenrechtsarbeit auf verschiedenen Ebenen hat auch ihre Berechtigung als Gegengewicht zum starken Trend einer Internationalisierung und Globalisierung der Problemlagen: Unter dem Stichwort „Globalisierung“ wird bereits seit mehreren Jahren jener Trend zu Organisationsformen auf wirtschaftlicher wie politischer Ebene diskutiert, die eine immer höhere Machtkonzentration auf sich vereinen und ohne staatliche, nationale oder regionale Bindungen agieren. Auf diesen Trend haben die NGOs im Menschenrechtsbereich ihrerseits mit einer Tendenz zur Internationalisierung ihrer Arbeit und ihrer Organisationsformen geantwortet.

In diesem Kontext erscheint es mir wichtig, die regionale Perspektive nicht aus dem Auge zu verlieren. Denn nur kleinräumig agierende, lokal gebundene und überschaubar organisierte NGOs und GOs können letztlich gewährleisten, dass Menschenrechtsarbeit ein Teil der jeweiligen Zivilgesellschaften in einer Region bleibt und nicht zur alleinigen Aufgabe von professionellen Großorganisationen wird. Ohne regionale Struktur geht der Menschenrechtsarbeit ihr Bezug zu den Lebenswelten und Perspektiven der einzelnen Menschen verloren. Die nötige Durchsetzungskraft auf internationaler Ebene erlangen solche regionale Organisationen durch die Mitgliedschaft in professionell agierenden Netzwerken wie der „Europäischen Konferenz Städte für die Menschenrechte“. Wichtig ist festzuhalten, dass Grundrechte auch in den demokratischen Gesellschaften Europas – aufgrund der Folgen weltweiter Migrationsbewegungen und durch Reaktionen auf die zunehmende Globalisierung der Lebenskulturen, nicht zuletzt auch durch die Internationalisierung des Terrors – gefährdet sind und verteidigt werden müssen. Ihr Schutz und ihre Erhaltung sind - auch bei uns in Österreich! - keineswegs mehr so selbstverständlich, wie es PolitikerInnen und das öffentliche Bewusstsein gerne hätten.

Menschenrechtsarbeit in Salzburg

Die Plattform für Menschenrechte hat sich zum Ziel gesetzt, Menschenrechts-

verletzungen, die im Bundesland Salzburg geschehen, zu dokumentieren, zu veröffentlichen und Forderungen nach Veränderung an die Verantwortlichen heranzutragen. Ein wesentliches Instrument dafür ist das Monitoring, dessen Ergebnisse im Verlaufe eines Arbeitsjahres in diesem Bericht zusammengefasst sind.

In der politischen Diskussion hat sich gezeigt, dass dieser Ansatz der Plattform keineswegs einhellig als sinnvoll und notwendig erkannt wurde. „Menschenrechtsverletzungen in Salzburg?“ – „Österreich ist ein demokratisches Land, da passiert doch so etwas nicht!“ – „Die Plattform macht aus einer Mücke einen Elefanten.“ Solche und ähnliche Reaktionen waren zu Beginn des Projektes zu hören. Dadurch, dass der Schwerpunkt unserer Arbeit auf den Grundrechtsproblemen von Flüchtlingen und AsylwerberInnen lag, bekam das Monitoring dennoch mediale Aufmerksamkeit. Die MedienvertreterInnen konnten sich in der Zwischenzeit überzeugen, dass unsere Berichte gut recherchiert, die Darstellungen des Monitoring objektiv und die Beurteilungen seriös sind; die Zusammenarbeit mit den Salzburger Medien ist konstruktiv. Dadurch ist auch die Politik langsam gezwungen anzuerkennen, dass Menschenrechte innerhalb der sozialen und politischen Landschaft Salzburgs ein Thema sind.

Durch die Initiative für einen Prozess zur Erstellung eines Integrationskonzeptes für die Landeshauptstadt Salzburg hat

die Plattform den Anstoß für einen konkreten ersten Schritt in Richtung kommunaler Menschenrechtspolitik gegeben. Die Umsetzung dieses Konzeptes kann ein Baustein für die Weiterentwicklung einer „guten Verwaltung der Stadt“ im Sinne der Europäischen Charta werden, die diese Grundrechte „für alle BürgerInnen ohne Ausnahme“ garantiert. Signal für einen Gesinnungswandel ist auch, dass die Drucklegung für diesen Bericht 2005 dankenswerter Weise vom Land Salzburg übernommen wurde. Wesentlicher jedoch wäre es, dass wir künftig – was konkrete Missstände im Grundrechtsbereich betrifft – zu einer ebenso konstruktiven Zusammenarbeit mit den jeweils verantwortlichen PolitikerInnen kommen.

Josef Mautner, Sprecher der Plattform

> Amnesty worldwide: www.amnesty.org

> Amnesty Österreich: www.amnesty.at

> Human Rights Watch worldwide: www.hrw.org

> Menschenrechtsbüro der Stadt Nürnberg: www.menschenrechte.nuernberg.de

Unter dieser Adresse finden Sie auch Informationen zur „Europäischen Konferenz Städte für die Menschenrechte“ sowie die deutsche Fassung der „Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“.

> Das „Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie“ (ETC) in Graz: www.etc-graz.at

> Lobby für Menschenrechte e.V.: www.lobby-fuer-menschenrechte.de

> Das Tiroler Institut für Menschenrechte: www.human-rights.at

Monitoring für Menschenrechte

Statistik zum ersten Halbjahr 2005

www.menschenrechte-salzburg.at. In dieser Statistik sind alle Fälle des ersten Halbjahres (Jänner bis Juni 2005) erfasst, die von Einzelpersonen oder Institutionen im Rahmen des Monitoring an uns herangetragen und von uns bearbeitet wurden.

Monat	Problemdefinition	MR-Verletzung	Info-Partner	Stelle	veröffentlicht
Flüchtlinge/Asylwerber					
Jän. 05	Grundversorgung/Wohnungsproblem	ja	Caritas	Grundversorgung/Land	
Jän. 05	Schubhaft/Minderjähriger	ja	Amnesty	PAZ/Sbg	
Feb. 05	Schlepperei/nicht gewerbsmäßig	nein	Hüttinger		
Feb. 05	Grundversorgung/Sozialhilfe	ja	Hessenberger, Caritas	Bd. Sozialamt, Grundversorgung Land	in Vorbereitung
März 05	Aufenthaltsverbot	ja	Hüttinger	Rechtsanwalt, Fremdenpolizei	
April 05	Grundversorgung in privaten Unterkünften	ja	Aktion Leben	Bd. Sozialamt, Grundversorgung Land	in Vorbereitung
April 05	Grundversorgung in privaten Unterkünften	ja	Plattform	Bd. Sozialamt, Grundversorgung Land	in Vorbereitung
April 05	Grundversorgung in privaten Unterkünften	ja	Plattform	Bd. Sozialamt, Grundversorgung Land	in Vorbereitung
Mai 05	Grundversorgung in privaten Unterkünften	ja	Plattform	Bd. Sozialamt, Grundversorgung Land	in Vorbereitung
Mai 05	Grundversorgung in privaten Unterkünften	ja	Plattform	Bd. Sozialamt, Grundversorgung Land	in Vorbereitung
Mai 05	Grundversorgung in privaten Unterkünften	ja	Plattform	Bd. Sozialamt, Grundversorgung Land	in Vorbereitung
Juni 05	Grundversorgung in privaten Unterkünften	ja	Plattform	Bd. Sozialamt, Grundversorgung Land	in Vorbereitung
Juni 05	Grundversorgung in privaten Unterkünften	ja	Plattform	Bd. Sozialamt, Grundversorgung Land	in Vorbereitung
Juli 05	Neg. Aufenthaltsbescheid und fehlende Krankenversicherung macht eine Operation unmöglich		an Caritas weitergel.		
Juli 05	Aufenthaltsverbot	ja	Hüttinger	Rechtsanwalt, Fremdenpolizei	
Juli 05	Zahnversorgung von AsylwerberInnen				
BürgerInnenrechte					
März 05	Nachbarschaftskonflikt	nein	Frauentreffpunkt		
Juni 05	Verfahrensverzögerung/Konkurs durch Unternehmensberater		Hüttinger		
Menschen mit Behinderung					
Feb. 05	Auflösung der Integrations-VS	ja		Büro der LH-Frau Burgstaller Landesschulreferat	Pressekonferenz
Feb. 05	Ausbildungsplatz für Kindergartenhelfer	nein	Behindert-Ref./Seelsorgeamt		

1.) Flüchtlinge

Aktuelle Situation der Rechtsberatung für Flüchtlinge in und außerhalb der Schubhaft

Kurz vor dem 1. Mai 2004, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Asylgesetz-Novelle 2003 gab es in der Schubhaft in Salzburg merkbare Veränderungen: Es verringerte sich die Zahl der Angehaltenen um fast 50 Prozent, und es gab eine Veränderung die Herkunft betreffend; denn es wurden kaum mehr Tschetschenen in Schubhaft genommen. Vor allem aber veränderte sich der Rechtsstatus der Schubhäftlinge; man findet fast nur mehr „Dublinfälle“ in Schubhaft, d.h. solche Flüchtlinge, die über ein sog. „sicheres Drittland“ eingereist sind und – gemäß dem Dublinabkommen - für die Abwicklung des Asylverfahrens wieder dorthin zurückgeschoben werden. Auch die Dauer der Schubhaft hat sich geändert. Das alles beeinflusste aber auch ganz massiv die Arbeit der Amnesty-Flüchtlingsgruppe:

Die Einvernahme in der Erstaufnahmestelle

Wenn wir jetzt zur Rechtsberatung herangezogen werden, dann gibt es in der Regel für uns kaum noch die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen. Grund dafür ist das Verfahren in der Erstaufnahmestelle (EAST) und in der Folge das Dublinverfahren. Wenn ein Asylantrag in der Schubhaft gestellt wird, muss der Asylwerber zur Einvernahme in die

Erstaufnahmestelle gebracht werden. Die EAST entscheidet, ob jemand zum Asylverfahren überhaupt zugelassen wird. Die Vorführung aus der Schubhaft zur EAST muss so schnell wie möglich erfolgen. Dadurch ist es für jemanden, der sich in Schubhaft befindet, praktisch unmöglich, vor der ersten Einvernahme zu einem Rechtsbeistand zu gelangen. Diese Ersteinvernahme war als „Grobprüfung“ konzipiert. In der Praxis zeigt sich aber, dass sie nicht als Orientierung dient, sondern regelmäßig die einzige inhaltliche Grundlage für die Bescheiderlassung darstellt. Ihr wird zugleich auch erhöhte Glaubwürdigkeit zugestanden. Werden bei der Zweiteinvernahme ergänzende Schilderungen vorgebracht, werden sie von der Behörde als „gesteigertes Vorbringen“ und somit als unglaubwürdig eingestuft. Dies geschieht sogar bei Fällen, in denen die Behörde selbst die AsylwerberInnen auffordert, ihre Gründe nur „kurz“ zu schildern.

Somit hat die Zweiteinvernahme eigentlich nur mehr Alibi-Charakter. Die Mitteilung über Zulassung oder Nichtzulassung zum Verfahren bzw. Abweisung des Asylantrags erfolgt bereits zwingend nach der Ersteinvernahme. Zu diesem Zeitpunkt können aber noch gar keine Ermittlungen stattgefunden haben.

Das Dublin-Verfahren

Von der EAST zurück in die Schubhaft, also ins „Polizeianhaltezentrum (PAZ)“, werden die AsylwerberInnen wieder gebracht, wenn sie erfahren haben, dass ihr Asylverfahren nicht in Österreich, sondern in einem Mitgliedsland des Dublin-Übereinkommens durchgeführt wird und sie dorthin überstellt werden. Gegenüber den neuen EU-Mitgliedsländern bestehen nach wie vor massive menschenrechtliche Bedenken hinsichtlich des Standards von Asylverfahren und hinsichtlich der Behandlung von AsylwerberInnen. An der Rechtslage und an der Praxis dieser Staaten hinsichtlich Asylverfahren hat sich seit dem Beitritt zur EU nichts geändert. Sie sind nicht „in der Nacht vom 30.4. auf den 1.5.2004“ zu tatsächlich sicheren Drittstaaten geworden. Die Behörde muss sich nun um eine Übernahme in den Mitgliedsstaat bemühen. Das kann u.U. mehrere Monate dauern. So lange verbleibt der Asylwerber aber in Schubhaft. Die Möglichkeit einer Berufung wird ad absurdum geführt, wenn der Bescheid erst dann zugestellt wird, sobald die Behörde die Zustimmung zur Abschiebung in den Drittstaat erhalten hat. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat zwar den generellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung aufgehoben; doch kann diese von der Behörde ausgeschlossen werden. Damit ist eine Abschiebung in den Drittstaat jederzeit möglich. Bei zwei Asylwerbern aus Syrien wurde das vor kurzem auch in dieser Form praktiziert:

Die beiden Asylwerber, deren gesamte Familie sich in Belgien befindet, landeten nach drei erfolglosen Versuchen, über die Slowakei ebenfalls nach Belgien zu gelangen, in der Schubhaft in Salzburg. Nach vielen Verhandlungen und nach der Einbeziehung von belgischen Rechtsanwälten sah es schon so aus, als würde den beiden aus humanitären Gründen endlich doch die Einreise nach Belgien gewährt werden. Ich hatte ihre Vertretung übernommen und informierte sie laufend über die Verhandlungen. Es ging ihnen psychisch nicht besonders gut, sie wollten nur zu ihrer Familie und konnten nicht verstehen, warum das nicht möglich sein sollte. Ich besuchte sie noch an einem Montagnachmittag mit hoffnungsvollen Auskünften vom belgischen Rechtsanwalt und versprach, am nächsten Tag nochmals vorbeizuschauen. Als ich am Dienstag ins Polizeianhaltezentrum kam, erfuhr ich, dass sie morgens um 3 Uhr früh in die Slowakei abgeschoben worden waren. Diese Nacht- u. Nebelaktion kam für sie völlig überraschend. Darauf waren sie in keiner Weise vorbereitet. Es ist durchaus möglich, dass sie - bei der derzeit herrschenden Asylpraxis in der Slowakei - nach Syrien zurückgeschoben werden. Aber das interessiert hier niemanden mehr.

Nach Zulassung zum Asylverfahren

Wenn ein Asylwerber zum Verfahren zugelassen wird, kommt er direkt von der EAST in eines der Bundesbetreuungsquartiere. Soviel uns bekannt ist,

ist in diesen Quartieren eine rechtliche Betreuung, eine Übernahme seiner Vertretung sowie eine Begleitung zum Asylamt nicht gegeben. Für unsere kleine, ehrenamtlich arbeitende Gruppe ist es nicht möglich, die einzelnen Quartiere aufzusuchen. Für die AsylwerberInnen in den Bundesbetreuungsquartieren am Land ist es auf Grund ihrer finanziellen Situation kaum möglich, zu einer Rechtsberatung nach Salzburg zu fahren. Wir erfahren aber immer wieder, dass der Bedarf nach rechtlicher Betreuung durchaus gegeben ist.

Die Situation in der Schubhaft

Abgesehen von den psychischen Belastungen, die eine Haftsituation generell mit sich bringt - vor allem wenn die Dauer nicht abzuschätzen ist -, gibt es die meisten Klagen über die hygienischen Bedingungen. Nach wie vor ist das Duschen nur einmal in der Woche möglich. Ebenso gab es bis zum Berichtszeitpunkt noch immer keine Möglichkeit die Waschmaschine zu benützen. Geklagt wird auch über fehlende Steckdosen in der Zelle, sodass weder ein Radio in Betrieb genommen werden kann noch die Möglichkeit zum Teekochen gegeben ist. Einziger Fortschritt, was die Haftbedingungen betrifft: Wenige Tage nach dem Bericht in den Salzburger Nachrichten über „25 Quadratmeter für 8 Gefangene“ wurde die Zahl der Gefangenen in den Großzellen auf 6 reduziert. Die Haftdauer ist sehr unterschiedlich: Sie kann von zwei Monaten bis zu fast sechs Monate dauern. Im Gegensatz

zum Strafgefangenenhaus gibt es keine psychologische Betreuung. Die Schubhaft ist schon vor längerer Zeit in „Polizeianhaltezentrum (PAZ)“ umbenannt worden. Diese kosmetische Operation ändert nichts an der Tatsache, dass diese „Anhaltung“ ein Entzug der Freiheit, eine Haft ist, in der die Gefangenen schlechtere Bedingungen vorfinden als in der Strafhaft, ohne jedoch Straftäter zu sein. Entsprechend zynisch klingt es, wenn die Behörde nicht müde wird, immer wieder zu betonen, dass Abschiebehaft keine Strafhaft ist.

Folgen des Asylgesetzes 2005

Das vorliegende Asylgesetz 2005 lässt hinsichtlich des Schutzes von Flüchtlingen Schlimmes befürchten: Auf Grund der Erkenntnisse des VfGH vom Oktober 2004 sollte es zu einer „Reparatur“ der Asylgesetznovelle 2003 kommen. Tatsächlich stellt sich diese Reparatur als völlige Neufassung sowohl des Asylgesetzes als auch des nunmehr wieder so genannten Fremdenpolizeigesetzes dar. Zu den gravierendsten Verschärfungen gehören (zumindest vorläufig):

1. Verlängerung der Schubhaft auf 10 Monate,
2. Beibehaltung des Neuerungsverbot in zweiter Instanz trotz gegenteiliger VfGH-Erkenntnis,
3. Zwangsernährung bei Hungerstreik,
4. Abschaffung jeglicher Schutzbestimmungen für Folteropfer und Traumatisierte,
5. verfahrensfreie Zurückweisung an der Grenze und innerhalb des unmittelbaren Grenzkontrollbereiches,

6. Gebietsbeschränkung während des Erstaufnahmeverfahrens.

Mit letzterer Einschränkung wird der Zugang zu einer „gewillkürten“ – also zu einer frei gewählten Rechtsvertretung für Flüchtlinge, auch wenn sie gar nicht in Schubhaft sind, fast unmöglich gemacht.

Helga Thonhauser, Amnesty-Flüchtlingsgruppe

Privat wohnende AsylwerberInnen

Derzeit (Stand: 05.07.2005) befinden sich im Bundesland Salzburg 691 Personen in betreuten Quartieren der Grundversorgung. Ca. 320 Personen sind als Grundversorgte privat untergebracht, und ca. 370 Personen befinden sich im Sozialhilfebezug.

Die folgende Dokumentation bezieht sich auf die Situation der privat wohnenden AsylwerberInnen – seien sie nun in der Grundversorgung oder im Sozialhilfebezug. Ich möchte anhand von zwei ausgewählten Falldarstellungen typische Problemlagen von AsylwerberInnen, die privat untergebracht sind, aufzeigen:

Fallbeispiel 1:

Eine Familie an der „Schnittstelle“ zwischen Sozialhilfe und Grundversorgung

Herr I. aus Syrien ist Asylwerber und lebt mit seiner Frau und zwei Kindern seit 2004 in Salzburg. Die Wohnung der Familie ist 51,17 m² groß; sie hat 2 Zimmer sowie Küche und Bad/WC.

Psychischer und physischer Gesundheitszustand:

Herr I. wird immer wieder von der Erinnerung an jene Erlebnisse heimgesucht, die zu seiner Flucht aus Syrien geführt haben (körperliche Misshandlungen durch Polizei). Diese Bilder kommen oft völlig unvermutet, sie können z.B. während einer Fahrt im Obus auftauchen und führen zu Panikattacken, Schweißausbrüchen, Herzjagen und Herzschmerzen. Er berichtet von Schlafstörungen, sagt, er liege nachts stundenlang wach. Ihn bedrückt sehr, dass er nicht die Möglichkeit hat, den Lebensunterhalt seiner Familie durch Erwerbsarbeit zu sichern. Frau S. hat massive Beschwerden aufgrund einer Bandscheibenschädigung (ständige Schmerzen im Bereich der Hals- und Lendenwirbelsäule, im rechten Bein und im rechten Arm). Als einzige Therapiemöglichkeit werden Schmerzmittel verordnet. Diese verursachen ihr mittlerweile Magenprobleme. Frau S. hat daher nur die Wahl zwischen den Schmerzen aufgrund der Wirbelsäulenschädigung oder den Magenschmerzen. Die ständige Sorge, wie sie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Familie versorgen soll, belastet sie sehr. Sie ist depressiv und ständig erschöpft. Der 15-jährige J. leidet sehr unter den Lebensumständen. Er besucht eine Hauptschule in Salzburg, das Semesterzeugnis ist positiv (Deutsch und Mathematik „Genügend“, in den übrigen Fächern „Gut“ bzw. „Befriedigend“). Aber zum einen fällt er durch seine einfache Kleidung, die aus

dem Kleiderladen der Caritas stammt, auf und wird entsprechend behandelt. Zum anderen gibt es immer wieder Probleme, wenn er zusätzliches Geld für diverse Schulaktivitäten, zusätzlichen Materialbedarf für den Unterricht (Materialkostenbeitrag, Kopiergeld, Ausflüge, ...) benötigt, das seine Eltern einfach nicht haben. Er schwankt ständig zwischen Zornausbrüchen und Resignation, Verzweiflung und Schuldgefühlen gegenüber seinen Eltern. Die einzige, der es - noch - gut geht, ist das Baby K.

Der Bedarf für das tägliche Leben:

Eingekauft wird bei Hofer (Billigstlebensmittel) bzw. im SoMa (Sozialmarkt). Für den täglichen Bedarf (Nahrung, Hygiene,...) werden durchschnittlich 15,- Euro ausgegeben. Dazu kommen Buskarten für Arztbesuche: 50,- Euro/Monat, Strom: 38,11 Euro/Monat, Telefon: 15,- Euro (Grundgebühr). Die Windeln für das Baby sind streng rationiert (1,5 Packungen/Monat = 22,50 Euro). Stoffwindeln können in der kleinen Wohnung nicht rechtzeitig trocknen, sind daher in diesem Fall nicht geeignet. Zusätzliche Ausgaben im Rahmen des Schulbesuchs von J. schwanken zwischen 10 - 30 Euro/Monat.

Probleme an der Schnittstelle zwischen Sozialhilfe und Grundversorgung:

Herr I. erhält Sozialhilfe unter dem Titel „Hilfe in besonderen Lebenslagen“. Die Wohnungsmiete beträgt 589,37 Euro inkl. Betriebskosten. Herr I. hat einen Kostenvoranschlag für diese Wohnung dem Sozialamt vorgelegt, seitens des

Sozialamtes wurde dieser genehmigt (Dr. Szegedi-Stauffer, 21.9.2004). Herr I. konnte daher davon ausgehen, dass die gesamten Wohnungskosten vom Sozialamt übernommen werden. Im Sozialhilfebescheid vom 15.10.2004 bzw. 27.12.2004 wurden jedoch lediglich 369,57 Euro als „Wohnungsaufwand“ anerkannt. Mündlich wurde ihm mitgeteilt, dass das Sozialamt davon ausgeht, dass die weiteren MitbewohnerInnen der Wohnung (Frau und Kinder) insgesamt 220,- Euro im Rahmen der Grundversorgung zu beziehen hätten und er daher als „Alleinunterstützter“ zu betrachten sei. Mit Bescheid vom 10.2.2005 wurden nachträglich 74,50 Euro/Monat als Mietbeitrag zuerkannt. Mittlerweile erhält Herr I. insgesamt 448,12 Euro Mietbeitrag vom Sozialamt bezahlt, es fehlen aber immer noch 131,25 Euro zur gesamten Miete. Frau S., die gemeinsamen Kinder J. und K. erhalten im Rahmen der Grundversorgung insgesamt 340,- Euro/Monat (= 180,- Euro für die Erwachsene bzw. je 80,- Euro für die minderjährigen Familienmitglieder). Die Miete wird nicht bezahlt!

Weitere Probleme:

Ein zusätzliches Problem sind die finanziellen Anforderungen seitens der Schule für J. Z.B. wird zum Schulschluss Geld für ein Geschenk an die Lehrerin gesammelt. Seitens der Schulleitung und der Klassenelternvertreter wurde den Eltern ein Brief übergeben: „Jede/r Mitschüler/in **sollte** mindestens 10 Euro oder 15 Euro bezahlen, ...“. Alle Kinder

müssen diesen Zettel abgeben und folgende Angaben unterschreiben: „Nein: ich **will nicht** bezahlen“ oder „Ja: ich will 10/15 Euro bezahlen“. - Auf die Idee, dass es Familien gibt, in denen diese 10 oder 15 Euro nicht bezahlt werden **können**, kommt man anscheinend gar nicht. Natürlich will J. nicht der Einzige sein, der seiner Lehrerin kein Geschenk macht, und die Eltern sind gezwungen, zuzustimmen.

Die Neuanschaffung von Kleidung ist unter diesen Voraussetzungen natürlich nicht möglich. Diese muss von sozialen Einrichtungen (Caritas, Aktion Leben) gratis bezogen werden. Allerdings bedeutet das für den fünfzehnjährigen J. eine große Belastung. Öfters gibt es im Gratisangebot der Sozialeinrichtungen auch keine Kleidung, die ihm passt.

Fallbeispiel 2: Eine Familie in Wohngemeinschaft mit anderen

Herr S., türk. Kurde, hält sich mit seiner Familie seit 2003 in Salzburg auf. Er ist Asylwerber und in der Grundversorgung. Die Familie lebt in Wohngemeinschaft mit 2 anderen Personen in einer Wohnung mit der Größe von 72 m².

Physischer und psychischer Gesundheitszustand:

Herr S. war nur kurz im Gefängnis in der Türkei. Nach seiner Flucht verbrachte er einen Monat in der Schubhaft in Salzburg. Psychisch belastend für ihn ist die schwierige Situation in Salzburg: kein Geld, kein Bescheid, die psychischen Probleme seiner Frau. Sie ist traumati-

siert durch einen längeren Gefängnisaufenthalt in der Türkei und befindet sich in psychotherapeutischer Behandlung. Für die Frau ist es ein Problem, mit fremden Männern in einer Wohngemeinschaft untergebracht zu werden: Das wirft ein schlechtes Licht auf sie; außerdem wird sie durch das erzwungene Zusammenleben in der Wohngemeinschaft in ihren Traumafolgen zusätzlich belastet. Das lange Warten auf einen (endgültigen) Bescheid im Asylverfahren wird zur psychischen Belastung, weil man zum „Nichtstun“ gezwungen ist, zu viel Zeit zum Nachdenken hat und es nur wenig Möglichkeiten gibt, an der eigenen Situation bzw. an der Situation der Familienangehörigen und Freunde im Heimatland etwas zu verändern.

Alltagsprobleme / der Bedarf für das tägliche Leben:

Der Kindergarten verursacht hohe Kosten, der Sohn geht aber gerne dorthin. Das Kind ist Bettnässer; die Familie lebt mit mehreren Männern zusammen, in dieser Wohnsituation ist wenig Privatsphäre möglich. Die Familie isst 3 Mal am Tag kleine Portionen, die sie selbst zubereitet. Die Frau beteiligt sich derzeit an einem Hungerstreik. Das Geld aus der Grundversorgung reicht nicht aus, um sich drei Mahlzeiten am Tag zuzubereiten. Es können schon gar nicht zusätzlich Arztrechnungen, der Kindergartenbeitrag, Bücher und Hefte für Kurse, neue Kleidung und Schuhe bezahlt werden. Auch für diese Familie ist nur Gratiskleidung oder Secondhandware leistbar. Eine zusätzliche Geldquel-

le durch legale Arbeit ist nicht möglich.

Zur Problemsituation von privat wohnenden AsylwerberInnen

Vergebührter Mietvertrag:

Zusätzlich zu den in den Beispielfällen genannten Problemen gibt es seit April 2005 eine zusätzliche Hürde: Als Voraussetzung für den Erhalt des Geldes aus der Grundversorgung muss ein vergebührter Mietvertrag vorgelegt werden. Bisher reichte ein Meldezettel. Das ist für AsylwerberInnen ein zusätzliches Hindernis, ein Bett bzw. Zimmer zu bekommen, weil sich Vermieter häufig weigern einen Mietvertrag zu unterzeichnen oder mit einem Mietvertrag die Kosten für das Zimmer steigen und die Miete für die AsylwerberInnen nicht mehr leistbar ist.

Traumafolgen und Gemeinschaftsquartiere:

Asylsuchende Menschen sind häufig traumatisiert durch Gefängnisaufenthalte, durch Folterungen und Verfolgungen im Heimatland bzw. aufgrund der Erlebnisse auf ihrer Flucht. Alltagssituationen lassen sie diese schlimmen Erfahrungen wieder in einer Art „Deja vu“ von neuem erleben und führen zu Panikattacken und zum Auftreten von Phobien. Aufgrund dieser Traumatisierungen ist in manchen Fällen eine Unterbringung in einem Grundversorgungsquartier nicht möglich, weil z. B. in der Nacht das Haus versperrt wird und dies Klaustrophobie auslöst. Oder bei „vermeintlicher“ Gefahr, der man in einem versperrten Haus

nicht entinnen kann, treten bei traumatisierten Menschen Panikattacken auf.

Maria Sojer-Stani, Mitarbeiterin der Plattform

Unsere Forderungen:

Die Lebensverhältnisse von privat Wohnenden sollen im Vergleich zu jenen AsylwerberInnen, die in Quartieren leben, nicht zusätzlich erschwert werden. Denn in manchen Fällen ist aufgrund Traumafolgen eine Unterbringung in einem Gemeinschaftsquartier nicht sinnvoll. Gerade Familien mit traumatisierten Angehörigen brauchen besonderen Schutz und die Rückzugsmöglichkeiten in eine Privatsphäre.

Anhebung des Grundversorgungsgeldes:

Wir fordern die Höhe des Grundversorgungsgeldes bei privat Wohnenden anzuheben, damit sie den Bedarf des täglichen Lebens selbständig decken können, d.h. dass sie 3 Mahlzeiten am Tag essen können, ausreichend Kleidung, auch neu gekaufte zumindest für die schulpflichtigen Kinder, zur Verfügung haben, etc.

Gebührenbefreiungen:

Weiters fordern wir die Befreiung der privat Wohnenden von der Bezahlung von Kindergartenbeiträgen, Arztrechnungen, etc.

Nachweis des Mietverhältnisses:

Der Meldezettel sollte wieder als Nachweis des Mietverhältnisses und somit als Grundlage für den Bezug des Geldes aus der Grundversorgung ausreichen.

2.) MigrantInnen

Integrationskonzept für die Stadt Salzburg – Chancen für ein Zusammenleben verschiedener Kulturen

Konzeptentwicklung für die Stadt Salzburg

Nach Jahren des Ringens um einen AusländerInnenberater, der letztlich gescheitert war, begannen vor ca. 2 Jahren die Vorbereitungen zu einem Integrationskonzept für die Stadt Salzburg. Im ersten Jahr gab es einige Treffen zwischen VertreterInnen von MigrantInnengruppen, NGO's und PolitikerInnen der Stadt. Es wurden Meinungen ausgetauscht, Überlegungen zur Vorgehensweise angestellt und die praktische Umsetzbarkeit diskutiert. Nach einem Hearing im Dezember 2004, übernahm die Firma Hafelekar gemeinsam mit ZeMit Innsbruck die Moderation des Prozesses.

AG1	„Arbeit und Wirtschaft“
AG2	„Partizipation, Politik und Verwaltung“
AG3a	„Erziehung, Kindergarten, Bildung und Schule“
AG3b	„Jugend, Wohnen, Freizeit, Kultur und Sport“
AG4	„soziale Sicherung, Gesundheit, Pflege und Vorsorge“

Beim ersten großen Treffen (Plenum) vieler an der Leitbildentwicklung beteiligter Personen (PolitikerInnen, Vertreter

der Verwaltung und von MigrantInnen-Gruppen und von NGO's, sowie Einzelpersonen) wurden fünf Arbeitsgruppen mit jeweiligen GruppenleiterInnen installiert, die sich zu drei aufeinander folgenden Workshops trafen: Im ersten Workshop wurde der *Ist-Zustand* (Stärken/Schwächen) des jeweiligen Themenbereiches diskutiert und der Frage nachgegangen, welche gesellschaftlichen Entwicklungen es dazu gibt (Chancen und Risiken). Inhalt des zweiten Schrittes war die Entwicklung von *Visionen, strategischen Zielen und Überlegungen zu notwendigen Rahmenbedingungen. Maßnahmen zur Umsetzung* wurden im dritten Workshop formuliert. Hafelekar hatte dann die Aufgabe, alle Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen zusammenzutragen, gemeinsam mit der Kerngruppe und den ArbeitsgruppenleiterInnen zu überarbeiten und das Ergebnis wiederum in einem großen Plenum zu präsentieren. Danach gilt es für die PolitikInnen der Stadt, die Maßnahmen zu realisieren.

Meine Erwartungen an den Leitbildprozess

Wichtig für mich war, dass wir MigrantInnen unsere Situation, unsere Probleme

und Erwartungen direkt einbringen konnten und dass ein gemeinsamer Maßnahmenkatalog entsteht. Letztlich liegt es bei den PolitikerInnen, eineN MigrantInnenbeauftragteN oder ein MigrantInnenbüro zu installieren, die weitere Schritte setzen. Ich stelle mir vor, dass hier ein Team zusammen arbeitet, dass Informationen über dieses Büro an die verschiedenen MigrantInnenvereine bzw. NGO's weitergegeben werden und diese auch wiederum ihre Anliegen einbringen können. Außerdem sollte dieses MigrantInnenbüro Lösungsvorschläge für Belange der Verwaltung (Wohnung, Soziales) und der Politik einbringen. Somit entsteht eine Mitsprachemöglichkeit für MigrantInnengruppen auf kommunaler Ebene.

Im bisherigen Prozess hat für mich eine Vernetzung zwischen einzelnen MigrantInnenvereinen und –gruppen begonnen. Hier ist schon einiges gelungen und soll natürlich dann durch eine entsprechende Infrastruktur weiter ausgebaut werden. Es zeigte sich auch für mich, dass mit diesem Leitbildprozess eine bereits jetzt begonnene Integrationsarbeit angefangen hat. Damit wird eine „Gleichstellung“ nicht nur auf dem Papier – durch die Staatsbürgerschaft – möglich, sondern auch eine gegenseitige Akzeptanz in alltäglichen Situationen entwickelt. Integration ist für mich ein Prozess, der sowohl Anpassung als auch Akzeptanz beinhaltet: so viel Anpassung wie notwendig seitens der MigrantInnen und gleichzeitig die Akzeptanz ihrer Kultur

und ihrer Lebensweise durch die InländerInnen.

Abdullah Cetin, Muttersprachenlehrer für Türkisch, Vertreter der Kerngruppe/Integrationskonzept für die Stadt Salzburg

MigrantInnen in Hallein – Integration oder Kultur zweiter Klasse?

Der folgende Beitrag entstand im Gespräch mit VertreterInnen des Vereins Kristall in Hallein. Die Situation von MigrantInnen in Hallein soll verdeutlicht werden:

Fallbeispiel 1: als gläubige Muslima in Hallein

Eine türkische Frau mit drei Kindern lebt seit 20 Jahren in Hallein. Ihr Mann war vor ihr hierher gekommen. Alle drei Kinder sind hier geboren. Die Familie wohnt in einer kleinen Wohnung im Zentrum der Stadt. Die Frau ist arbeitslos und kann nichts zum ohnehin niedrigen Familieneinkommen beitragen. Sie versteht zwar etwas Deutsch, kann sich aber nur schlecht verständlich ausdrücken. Sie ist eine streng religiöse, praktizierende Muslima. Ihr Äußeres fällt durch die muslimisch geprägte Kleidung und durch das Kopftuch auf. Sie verhält sich im Gespräch sehr zurückhaltend, sogar schüchtern und kann nur wenig

am Gespräch teilnehmen. Mit Hilfe einer Übersetzung erzählt sie ihre Geschichte, die typisch ist für türkisch-muslimische Frauen: Sie ist arbeitslos. Wenn sie sich in einer Firma vorstellt, sind ihr Äußeres und ihre schlechten Sprachkenntnisse die Gründe für eine Ablehnung, und das wird ihr auch direkt vermittelt. Die Geschichte der Frau setzt sich im Leben ihrer Tochter fort: Die Tochter hat ihre Schulausbildung abgeschlossen. Sie wollte eine Lehre beginnen, konnte aber aufgrund ihres Äußeren keine Lehrstelle finden. Sie arbeitet jetzt in einer Leasingfirma.

Fallbeispiel 2: als „Familiennachzug“ nach Hallein

Eine türkische Frau möchte mit ihren Kindern zu ihrem Mann als so genannter „Familiennachzug“ nach Österreich kommen. Nach einigen Jahren des Wartens in der Türkei können sie nachreisen. Die Kinder werden dadurch aus ihrer gewohnten Umgebung herausgerissen. Beide, die Frau und die Kinder, sind nicht der deutschen Sprache mächtig und sollen sich trotzdem hier integrieren. Die Kinder leiden unter Heimweh und wollen kaum Kontakte zu österreichischen Kindern knüpfen. Mädchen leiden hier noch häufiger unter Einsamkeit als Buben. Sie können nur wenige soziale Kontakte außerhalb ihrer Familie knüpfen. Die Buben aber sind von sich aus aktiver, lernen leichter die deutsche Sprache und treten teilweise als aggressive Peergroups auf.

Zur Situation

In Hallein gibt es eine relativ gute türkische Infrastruktur. Somit ist die Familie, die in der Regel erst später aus der Türkei dem Mann nachgezogen ist, nicht unbedingt darauf angewiesen, sich zu integrieren. Vor allem die Frauen sind nicht gezwungen, die deutsche Sprache zu erlernen, ihre Kleidung der österreichischen anzupassen, Kontakte zu ÖsterreicherInnen zu suchen etc. Sie ziehen sich in „ihre“ Kultur zurück und bleiben fremd in einem Land, in dem sie zumeist schon viele Jahre lang leben. Es entsteht ein Nebeneinander der Kulturen, Integration bleibt ein Fremdwort. Und: Dieses Nebeneinander macht viele - v. a. türkische - Frauen zu Menschen zweiter Klasse. Sie erfahren Diskriminierungen bei der Arbeitssuche (bedingt durch Sprachprobleme und durch ihr Äußeres), beim Zugang zu Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen (Staatsbürgerschaft als Voraussetzung bzw. lange Wartelisten) und im alltäglichen Umgang (beim Einkaufen, auf der Straße).

Der Verein Kristall bemüht sich deshalb, einen Ort der Begegnung zu schaffen, wo ein Kennenlernen zwischen der österreichischen und der türkischen Kultur ohne „Scheuklappen“ möglich ist und Vorurteile auf beiden Seiten abgebaut werden können. Dazu setzt der Verein immer wieder Initiativen in Form von Projekten und Veranstaltungen, vermittelt in Konfliktfällen zwischen Streitparteien und fordert gegenseitigen Respekt ein.

*Maria Sojer-Stani, Plattform für Menschenrechte
Gerlinde Ulucinar-Yentürk, Verein Kristall*

3.) Diskriminierungen, Rassistische Übergriffe

Rechtsschutz im Antidiskriminierungs- bereich

Diskriminierungsschutz in internati- onalen Menschenrechtsvorschriften

Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz aller Menschen vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht. Dieses Recht wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), im internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte und in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK)¹ sowie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt. Alle erwähnten Dokumente sehen auch eigene Schutz- und Durchsetzungsmechanismen vor, die für den Geltungsbereich der jeweiligen Menschenrechtsvorschrift und damit auch auf verschiedenen Ebenen zum Tragen kommen.

Diskriminierungsschutz im nationalen Recht

Seit Juli 2004 soll in Österreich ein

Gleichbehandlungsgesetz (BGBl 66/2004), das die EU-Richtlinien 2000/43/EG (Antirassismus-RL) und 2000/78/EG umsetzt, die Gleichbehandlung in der Arbeitswelt ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung und in sonstigen Bereichen ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit gewährleisten. Einige Bereiche, die in erwähnten Richtlinien geregelt sind, fallen in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer (z.B. Dienstrecht der Landesbediensteten, Sozialhilfe oder Wohnbauförderung) und müssten durch Landesgesetze vollständig geregelt werden. Die Bundesländer Burgenland und Salzburg sind ihrer Verpflichtung zur Umsetzung der EU-Richtlinien bisher noch nicht nachgekommen. Die beiden säumigen Bundesländer haben bereits Gesetzesentwürfe zur Begutachtung vorgelegt.

Rechtsschutz und Recht auf Wiedergutmachung

Die Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung und die Förderung der Gleichbehandlung verlangen ein breites Spektrum an Durchsetzungsinstrumenten, die auf verschiedenen Ebenen unter der

Einbindung vieler AkteurInnen angewendet werden. Opfer von Diskriminierung oder Rassismus müssen ein durchsetzbares Recht auf Abstellung der Diskriminierung bzw. auf Wiedergutmachung haben und über effektiven Rechtsschutz verfügen. Geeignete Durchsetzungsinstrumente sind sowohl Gerichts- als auch Verwaltungswege, aber auch Schlichtungsverfahren. Personen, die von Diskriminierung betroffen sind, müssen aber auch über ihre Rechte und die Wege ihrer Wahrnehmung informiert und unterstützt werden, und es muss ihnen im allgemein üblichen Rahmen Verfahrenshilfe gewährt werden. Opfer von Rassismus und Diskriminierung scheuen oft, rechtliche Schritte anzustrengen, weil sie den Zugang zu rechtlichen Schutzmechanismen schwer finden oder befürchten, dass ihre Anzeige nicht ernst genommen wird, oder sie haben Angst vor Vergeltungsmassnahmen. Um ihnen die rechtlichen Schutzinstrumente zugänglicher zu machen, sollten auch Rechtsberatungsstellen eingerichtet werden und die Rechtsberatung bzw. die Prozessbegleitung sollte durch bestehende Nichtregierungsorganisationen (NGOs) ermöglicht werden.

Mit der Antidiskriminierung befasste Institutionen und Einrichtungen

Zur weiteren Ausdehnung des Schutzes vor Diskriminierung schreibt die Antirassismus-RL den Mitgliedstaaten vor, eine oder mehrere unabhängige Stellen zu benennen, deren Aufgabe unter anderem darin besteht, die Opfer von

Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft bei der Verfolgung ihrer Beschwerden zu unterstützen. Nach dem Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft sind in Österreich zwei Institutionen dafür vorgesehen: Gleichbehandlungskommission und Gleichbehandlungsanwaltschaft. Die entsprechenden Landesgesetze sehen ebenfalls Stellen vor, die für Bereitstellung konkreter Hilfsangebote an die Diskriminierungsopfer zuständig sind.

Die Gleichbehandlungskommission ist beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingerichtet und besteht aus drei Senaten. Sie hat sich mit allen die Diskriminierung berührenden Fragen und mit Verstößen gegen die Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes regelnde Förderungsrichtlinien zu befassen. Ebenfalls beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ist eine *Anwaltschaft für Gleichbehandlung* eingerichtet. Sie besteht unter anderem aus einer Anwältin für Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt und einer Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen. Die Anwaltschaft ist für das gesamte Gebiet der Republik Österreich zuständig. Die Bundesminister/in für Gesundheit und Frauen kann in den Ländern Regionalbüros der Anwaltschaft einrichten, wenn es erforderlich ist, was

¹⁾ Allgemeines und umfassendes Diskriminierungsverbot im Zusatzprotokoll 12 zur EMRK - in Kraft seit April 2005, in Österreich noch nicht ratifiziert.

aber bisher nicht erfolgt ist. Eine von den wichtigsten Aufgaben der Anwaltschaft ist die Unterstützung und Beratung von Personen, die Opfer einer Diskriminierung geworden sind.

Von der Antirassismus-RL ist zur Stärkung des Rechtsschutzes der Betroffenen im Gerichtswege auch das Verbandsklagerecht vorgeschrieben. Das bedeutet, dass sich Verbände oder andere juristische Personen im Namen eines Opfers oder zu ihrer Unterstützung und mit deren Einwilligung an einem Gerichtsverfahren beteiligen können. Gemäß § 62 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) hat der Klageverband das Recht, wenn es ein/e Betroffene/r verlangt, einem Rechtsstreit beim Gericht zur Durchsetzung von Ansprüchen nach diesem Gesetz als Nebenintervenient (§§ 17 bis 19 ZPO) beizutreten. Die Nebenintervention ermöglicht allerdings weder eine Vertretung von Diskriminierungsoffern, noch eine Verbandsklage.

In Österreich wurde der *Klageverband* zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsoffern im Frühling 2004 als Dachverband von Nichtregierungsorganisationen, die mit der Bekämpfung von Diskriminierung befasst sind, gegründet. Derzeit hat er sechs Mitglieder: ZARA, Hosi Wien, BIZEPS, Österreichischer Gehörlosenbund, Helping Hands Graz und Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – Forschungsverein. In den meisten Bundesländern wurden durch die Landesgesetze Antidiskriminierungsstellen eingerichtet bzw. vorgese-

hen, die die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft fördern sollen. Nach dem *Entwurf des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes* soll in Salzburg keine eigenständige Antidiskriminierungsstelle eingerichtet werden (wie im Art. 13 Antirassismus-RL vorgesehen), sondern es wird die Gleichbehandlungsbeauftragte für den Landesdienst ergänzend zu den bisher bestehenden Aufgaben auch damit beauftragt, die Informationsaufgaben im Zusammenhang mit den Diskriminierungstatbeständen aufgrund von ethnischer Herkunft wahrzunehmen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte soll nach diesem Entwurf die Diskriminierungsoffer über ihre Rechte und Möglichkeiten zu deren Geltendmachung lediglich informieren sowie deren Anregungen, Anfragen und Beschwerden entgegennehmen, beantworten oder an die zuständige Gleichbehandlungskommission weiterleiten (§ 40). Die Salzburger Gleichbehandlungskommission kann sich nach diesem Entwurf (§ 36) mit den Diskriminierungstatbeständen im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis befassen, nicht aber mit Diskriminierungen in sonstigen Bereichen (Gesundheit, Soziales, Wohnen usw.). Weder der Gleichbehandlungskommission noch der Gleichbehandlungsbeauftragten kommt nach der in diesem Entwurf vorgenommenen Definition die Funktion der im Art. 13 Antirassismus-RL vorgesehenen Stelle zu, da sie für die Wahrnehmung

2) Gemäß den Erläuterungen zum Entwurf komme der Gleichbehandlungsbeauftragten die Funktion der Stelle nach Art. 13 Antirassismus-PL zu.

3) Nach steirischem Landes-Gleichbehandlungsgesetz kommt ebenfalls der Gleichbehandlungsbeauftragten die Funktion der Antidiskriminierungsstelle zu, allerdings mit umfassenderen Befugnissen. Das Vorarlberger Antidiskriminierungsgesetz überträgt diese Funktionen der Landesvolksanwältin.

der dort vorgeschriebenen Aufgaben nicht zuständig sind (Unterstützung von Diskriminierungsoffern, Durchführung von unabhängigen Untersuchungen zu Fragen der Antidiskriminierung, Analyse der mit Diskriminierungen verbundenen Probleme, usw.).² In allen anderen Bundesländern, mit Ausnahme der Steiermark und Vorarlbergs³, wurden Antidiskriminierungsstellen eingerichtet, die eigenständig und weisungsfrei die Diskriminierungsoffer unterstützen und beraten, unabhängige Untersuchungen zu Fragen der Antidiskriminierung durchführen sowie Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Landes begutachten können. Der Entwurf des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes räumt zwar das Verbandsklagerecht den Interessensvertretungen und Vereinen, die rechtliches Interesse an der Erhaltung des Diskriminierungsverbots haben, ein, das kann aber das Land von der Pflicht, eine Stelle gemäß Art 13 Antirassismus-RL für eigene Kompetenzbereiche einzurichten, nicht befreien.

Die EU-Richtlinien und die daraus folgenden Gesetze schaffen lediglich einen breiten Rahmen für die Bekämpfung der Diskriminierung. Welche Wirkung diese Rechtsvorschriften in der Praxis haben werden, hängt sehr viel davon ab, ob die Rechtsschutzmechanismen für Menschen, die davon Gebrauch machen müssen, zugänglich sind und wie gut und engagiert sie bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche von kompetenten Stellen unterstützt werden.

Ljiljana Zlatovic, Helping Hands

Diskriminierung bei der Arbeitssuche

„...der Weltfriede kann auf Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden...“ Verfassung der internationalen Arbeitsorganisation (ILO):

Arbeit und menschliche Sicherheit

Soziale und ökonomische Sicherheit sind wichtige Aspekte der gesamt-menschlichen Sicherheit. Deswegen spielen das Recht auf Arbeit und Arbeitsrechte eine unerlässliche Rolle in der Erreichung dieser menschlichen Sicherheit. Menschen, die keinen Zugang zu Arbeit haben, sind entweder von Sozialhilfe abhängig oder haben keine Perspektiven mehr.

Das Recht auf Arbeit als Menschenrechtsstandard geht weit über die bloße Sicherstellung des Überlebens hinaus, da die Befriedigung von Basisbedürfnissen nicht ausreicht, um menschliche Sicherheit zu verbessern.

Die Rechte der ArbeiterInnen sichern nicht nur faire Arbeitsbedingungen, sondern schützen auch gegen Diskriminierung und Ausnützung am Arbeitsplatz. Arbeit hat auch etwas mit der Teilnahme der Einzelperson am sozialen und gesellschaftlichen Leben zu tun.

Das Recht auf Arbeit ist ebenfalls eng mit Selbstbestimmung, Selbstwertgefühl, Selbstverwirklichung und somit mit menschlicher Würde verbunden. Aus diesem Grund ist die Förderung von Standards für angemessene Arbeitsbedingungen, frei von Ausbeutung, unbedingt erforderlich für die Erhöhung menschlicher Sicherheit.

Diskriminierungsverbot

Diskriminierung auf Grund von Alter und Ausnützung der Arbeitskraft, mit einer geringfügigen, nicht Existenz sichernden Entlohnung honoriert, verstößt gegen Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948. Seit 1. Juli 2004 gilt in Österreich das neue Gleichbehandlungsrecht. Es wurde um eine Reihe von Gründen erweitert, aus denen ein Mensch nicht benachteiligt werden darf. Anlass dafür ist die Umsetzung der beiden von der Europäischen Union erlassenen Antidiskriminierungsrichtlinien, sowie die geänderte Gleichbehandlungsrichtlinie: „Eine Person darf aus folgenden Gründen nicht diskriminiert werden: Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter (egal ob die Person alt oder jung ist), sexuelle Orientierung“. Dies gilt in der Arbeitswelt.

Fallbeispiel 1:

Ausbeutung fürs Weihnachtsgeschäft
Frau S. ist 48 Jahre alt. Seit ihrem 14. Lebensjahr ist sie berufstätig. Nach der Hauptschule beginnt sie eine Lehre als Einzelhandelskauffrau und beendet diese erfolgreich mit der Lehrabschlussprüfung. Frau S. absolviert 32 Dienstjahre. Durch die Pensionierung des Dienstgebers und die daraus folgende Firmenauflösung verliert sie ihren langjährigen Arbeitsplatz. Seit 2 Jahren ist sie arbeitslos. Dennoch bemüht sie sich unermüdlich, eine neue Arbeitsstelle zu finden. Meistens erhält sie Absagen.

Dann wird sie von einem Bekleidungs-geschäft zur Probearbeit eingeladen. Es ist Vorweihnachtszeit. Nach 2 Wochen erfolgreicher Arbeit im Verkauf, sie hat dafür nur eine geringfügige Entlohnung bei voller Arbeitszeit erhalten, wird ihr erklärt, mit 48 Jahren passe sie nicht in ein junges, dynamisches und flexibles Team. Außerdem hätte sie zu viele Dienstjahre und wäre für den Arbeitgeber zu „teuer“. Hat man sie nur benützt, um das Weihnachtsgeschäft zu bewältigen, war sie dafür nicht zu alt, zu wenig flexibel, zu undynamisch?

Fallbeispiel 2:**Vom Mobbing in die Arbeitslosigkeit**

Frau G. ist Mobbingopfer, 57 Jahre alt. Sie müsste noch drei Jahre bis zu ihrer Pensionierung arbeiten. An ihrem Arbeitsplatz herrschen bedrückende Verhältnisse.

Das Bewusstsein, jederzeit nicht mehr gebraucht zu werden und den Arbeitsplatz an jüngere zu verlieren, erzeugt großen Druck, Stress, Angst. Frau G. vollzieht einen inneren Rückzug aus der Gemeinschaft der KollegInnen, sie leidet unter den extrem hierarchischen Verhältnissen und wird somit zum schwachen, angreifbaren Glied in der kollegialen Kette. Schließlich erfolgt die Kündigung. Nun findet sie keine Arbeit mehr, sperrt sich zu Hause ein, wagt tagsüber nur mehr mit Kopfhörern fernzusehen, niemand soll wissen, dass sie keine Arbeit mehr hat, schämt sich ihrer Arbeitslosigkeit, leidet unter schweren Depressionen. Der Berater beim

Arbeitsmarktservice (AMS) rät ihr, um Frühpensionierung aus gesundheitlichen Gründen anzuschauen. Der Pensionsantrag wird abgelehnt.

Beurteilung und Forderung

Die ausschließlich gewinnorientierte Ausrichtung einer deregulierten, neoliberalen Wirtschaft macht es Menschen zunehmend schwerer, durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Besonders schwierig ist die Lage für Menschen, die dem Bild des jungen, dynamischen und flexiblen Mitarbeiters nicht ganz entsprechen. Für Menschen ab einem Alter von etwa 40 Jahren sowie für krankheitsgefährdete und schlechter ausgebildete Menschen gibt es kaum noch einen (Arbeits-)Platz in unserer globalisierten Welt. Die in den Beispielen aufgezeigten

Haltungen und Handlungen verstoßen gegen Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und gegen das neue Gleichbehandlungsrecht, das in Österreich seit 1. Juli 2004 gilt und gemäß der Antidiskriminierungsrichtlinien und der Gleichbehandlungsrichtlinien der EU formuliert wurde, wo ausdrücklich erwähnt ist, dass das Alter kein Grund für Diskriminierung in der Arbeitswelt sein darf. An die Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft des Landes Salzburg muss die Forderung gerichtet werden, die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte postulierten Rechte für ArbeitnehmerInnen ernsthaft wahr zu nehmen und einzuhalten. (s. „Rechtsschutz im Antidiskriminierungsbereich“ von Ljiljana Zlatojevic)

Elisabeth Fereberger, Kontaktstelle aus:ZEIT Arbeitslosenfonds der Erzdiözese Salzburg

4.) Kinder- u. Jugendrechte

Kinderrechte im Überblick:

Kinderrechte in die Verfassung: ein Teilerfolg

Leider steht die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) noch immer nicht in der Bundesverfassung. In der KRK niedergelegte Rechte können also weder vor österreichischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden noch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg geltend gemacht werden.

Die österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen fordern seit Jahren zur Absicherung und Stärkung der Kinderrechte die Aufwertung der KRK durch Übernahme in die Verfassung des Bundes und der Länder. Seit 1.1.2005 ist die KRK mit folgendem Wortlaut zumindest Teil der Salzburger Landesverfassung:

„Die Sicherung der Kindern und Jugendlichen zukommenden Rechte auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Fürsorge und Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt

Art. 23:
„... jeder Mensch hat das Recht auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.“

und Ausbeutung und auf kindgerechte Beteiligung entsprechend dem UN-Überkommen über die Rechte des Kindes. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes zu berücksichtigen.“

Dies ist als positives Signal für die Kinderrechte zu begrüßen. Es stellt sich nun jedoch erneut die Frage, inwieweit die gesetzliche Situation im Bundesland Salzburg mit der Kinderrechtskonvention übereinstimmt.

Recht auf Grundversorgung

Art. 2 in Verbindung mit Art. 27 anerkennt das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard.

Selbständige Minderjährige werden nicht unterstützt:

Hinsichtlich des Rechts auf angemessenen Lebensstandard ist auf einige Probleme bei der Leistungsgewährung für Kinder und Jugendliche hinzuweisen. Dies betrifft v.a. die Schnittstelle zwischen Jugendwohlfahrt und Sozialhilfe. Vor allem bei „älteren“ Jugendlichen ergibt sich die Problematik, dass eine Gewährung von Sozialhilfeleistungen (Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes) an selbstständige Minderjährige nicht vorgesehen ist. (vgl. §§ 2 f. des Salzburger Sozialhilfegesetzes (SSHG) 1975: Individuelle und familiengerechte Hilfe bzw. Möglichkeit der vorbeugenden Hilfestellung)

MigrantInnenkinder sind schlechter gestellt:

Kinder bzw. Eltern nichtösterreichischer Herkunft haben - entgegen dem grundsätzlichen Prinzip - kein Recht auf Hilfestellung. Für diesen Personenkreis stellt die Gewährung von Hilfe lediglich eine Kann-Leistung dar. Es gäbe jedoch die Möglichkeit einer Nachsicht im Rahmen einer Ausnahmeregelung gem. § 6 Abs. 4 SSHG. Ob diese dem Diskriminierungsverbot der Kinderrechtskonvention gerecht wird, darf bezweifelt werden.

Obdachlose Jugendliche:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) war zuletzt immer öfter mit obdachlosen Jugendlichen konfrontiert. Für diese Jugendlichen, die einen Multiproblemhintergrund haben, reichen die vorhandenen Angebote der Jugendwohlfahrt oft nicht aus. Auch das Herabsetzen der Volljährigkeit auf 18 Jahre hat für viele Jugendliche zu einer Einschränkung der möglichen Hilfsangebote geführt. Gerade im Winter ist die Situation für sie prekär: Vonnöten wäre eine Art niedrigschwelliger „Wärmestube“, wo Jugendliche sich ohne Konsumationszwang wärmen können, eine warme Mahlzeit bekommen und wo es Dusch- und Waschegelegenheiten gibt. Für längerfristige Maßnahmen wären flexible und individuelle Konzepte für Wohngemeinschaften notwendig, um diese Jugendlichen „halten“ und „resozialisieren“ zu können.

Armutsgefährdung:

Neben der Befriedigung der Basisbedürfnisse, wie „Dach über dem Kopf“, ausreichende Ernährung und Kleidung ist in der Grundversorgung auch die Teilhabe am gesamten soziokulturellen Leben der Gemeinschaft beinhaltet. Für viele Kinder ist dies durch zunehmende Armutsgefährdung, besonders häufig in Alleinerzieherfamilien, nicht gegeben. Teilnahme am Schul-Schikurs, ein Fahrrad oder Zirkusbesuch sind gar nicht oder nur unter größten Anstrengungen möglich. Ein weiterer Kritikpunkt betrifft das schwerfällige, längst reformbedürftige Unterhaltsvorschussrecht, welches neben strukturellen Doppelgleisigkeiten, fehlenden Dienstposten der Jugendwohlfahrt und damit verbundener langer Verfahrensdauer auch zahlreiche Diskriminierungen beinhaltet.

Arbeitslosigkeit:

Heranwachsende Jugendliche sind in ihrem Grundrecht auf Arbeit verletzt, wenn sie keine passende Lehrstelle auf dem Arbeitsmarkt finden. Die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen ist im Vorjahr um 4,5 Prozent gestiegen!

Recht auf Fürsorge und Schutz, Recht auf bestmögliche Entwicklung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 hat Österreich die Verpflichtung, für genügend Einrichtungen zu sorgen, die dem Schutz, der Sicherheit und der Gesundheit von Kindern dienen - und zwar sowohl quantitativ als auch qualitativ.

Aufstockung der personellen und finanziellen Ressourcen der Jugendwohlfahrt:

Immer wieder ist die kija mit Fällen konfrontiert, wo aufgrund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen der Jugendämter keine ausreichende Hilfestellung geboten werden kann. Dies wurde im jüngsten Jugendwohlfahrtsbericht, als zentrales Anliegen der Jugendwohlfahrt selbst, ausführlich dargestellt.

Streetworker:

Aufgrund der vermehrten Präsenz in den Bezirken konnte die kija eine massive Zunahme von Kontaktaufnahmen durch Jugendliche in der Region Innergebirg verzeichnen. Die Interventionen reichen von einmaliger Beratung bis zur intensiven Begleitung bei massiven Problemen wie Mobbing, Alkoholgefährdung, Opfer sexualisierter Gewalt und Suizidgefährdung. Aufgrund der Personalknappheit der kija ist dies aber nur begrenzt leistbar. Der Bedarf nach niedrigschwelligen Beziehungsangeboten ist groß. Wir empfehlen, die gesetzlichen Bestimmungen in die Praxis umzusetzen und „Streetwork vor Ort“ flächendeckend sicherzustellen. Ein Konzept für mobile StreetworkerInnen wurde von kija Salzburg und Akzente Salzburg bereits vorgelegt. Für 2006 besteht Aussicht auf zwei Planposten im Pinzgau.

Schulsozialarbeit/Soziales Lernen/ Lehrercoaching

Immer wieder stellen wir fest, dass - vor allem aufgrund der Einsparungen im Schulbereich - Probleme an Schulen

zunehmen, die sich u.a. in Mobbing und Gewalt unter SchülerInnen ausdrücken. Punktuelle Projektstunden oder Einzelfallinterventionen stellen nur „Feuerwehrmaßnahmen“ dar, die die Probleme nicht strukturell lösen. Wir sehen daher im Ausbau der Schulsozialarbeit, in der Aufwertung des „sozialen Lernens“ als Unterrichtsfach sowie in der Förderung der Peer-Mediation an Schulen Wege, um Eskalationen zu verhindern und die soziale Kompetenz von Jugendlichen zu fördern.

Ein weiteres wichtiges Standbein wäre, das viel versprechende Konzept „Fokus“, welches mit Erfolg für den Bezirk Flachgau arbeitet, auf alle Bezirke auszudehnen. Hier coacht eine außen stehende, hoch qualifizierte Person (selbst aus dem Lehrberuf kommend) bei Konflikten in der Schule die Lehrperson(en) inkl. Lehrerkollegium, die Direktion und auch die Eltern. Basis des Coachings sind Beobachtungen im Unterricht. Aufgrund der Sparmaßnahmen ist die Weiterführung dieser wichtigen Hilfestellung bedroht.

Diskriminierung: Schule und Ausbildung für Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Muttersprache

Gemäß Art. 28 haben alle Kinder das Recht auf Bildung und Ausbildung. Kinder mit besonderen Bedürfnissen haben - zum Abbau von Diskriminierung (Art. 2) - das Recht auf besondere Förderung.

Kinder mit Migrationshintergrund haben es erwiesenermaßen besonders schwer,

eine gute Ausbildung zu erlangen. Nicht zuletzt sind daran sprachliche Barrieren „schuld“. Fehlender muttersprachlicher Unterricht drängt MigrantInnen häufig dazu, einen Bildungsweg einzuschlagen, der einer Integration in unserer Gesellschaft entgegenwirkt. Zu kritisieren ist daher die Kürzung des Förderunterrichts „Deutsch“ für Kinder nichtdeutscher Muttersprache. Schulische und außerschulische Lernhilfen für Kinder nichtdeutscher Muttersprache, die diesen einen Hauptschulabschluss ermöglichen sollen, sind zu fördern und auszubauen. Projekte wie „QuereinsteigerInnen“ (initiiert von kija gemeinsam mit Total Equality und dem A-Fond - „A“ wie Anteilnahme – des Kabarettisten Fritz Egger) für 13-jährige Kinder von MigrantInnen, die „quer“ ins Schulsystem einsteigen, sollten zur bildungspolitischen Selbstverständlichkeit gehören. Die Erfolgsbilanz bestätigt die Richtigkeit dieser Förderung: Alle Kinder, die diesen Kurs besuchten, schlossen das Schuljahr positiv ab. Der jährliche Bedarf für die Stadt Salzburg liegt durchschnittlich bei 50 Kindern.

Gesundheit

Psychisch kranke Jugendliche:

Art. 24 der KRK sichert Kindern und Jugendlichen ein Höchstmaß an Gesundheit und den Zugang zu den dazu notwendigen Einrichtungen zu.

Dies beinhaltet auch die psychische Gesundheit. § 20 der Jugendwohlfahrtsordnung (JWO) sieht die Einrichtung von Beratungsdiensten in „psychischen,

pädagogischen,...“ Bereichen vor. Auch § 23 nennt Therapieangebote für Kinder als Aufgabe der Jugendwohlfahrt. Rund 6.500 Kinder sind im Bundesland Salzburg psychisch krank. Dreimal so viele sind von einer seelischen Erkrankung bedroht. Oft konnten wir eine Schlechterstellung von Kindern in den Bezirken durch das Stadt-Land-Gefälle feststellen, insbesondere was kostenlose Therapieplätze betrifft. Altersgemäße psychosoziale Angebote (z.B. Beratung und Therapie) sind auch in ländlichen Regionen in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung zu stellen. Die Kinderseelenhilfe konnte einen Teil davon abdecken, gleichzeitig zeigt die hohe Auslastung den Bedarf. Erhöhtes Augenmerk ist auf die lang vernachlässigte Risikogruppe von Kindern psychisch kranker Eltern zu legen, da bekannt ist, dass diese ein erhöhtes Risiko haben, selbst psychisch zu erkranken. Präventive Projekte, wie beispielsweise „JOJO-Kindheit im Schatten“, sind zu fördern. Wir empfehlen:

- die Schaffung von kleinen, kostenlosen und leicht erreichbaren Beratungsstellen, die man im Krisennotfall auch anonym aufsuchen kann,
- die gänzliche Übernahme der Kosten für Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen durch den Krankenversicherungsträger,
- psychiatrienahen Einrichtungen, die im Grenzbereich zwischen Jugendwohlfahrt und Psychiatrie liegen. Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten erfordern besondere - und in anderen

Bundesländern erprobte! - Konzepte. Diese Einrichtungen fehlen im Bundesland Salzburg zur Gänze.

Alkohol und Drogen:

Art. 24 und speziell Art. 33 der KRK wollen Kinder und Jugendliche vor Drogen- und anderem Suchtstoffmissbrauch schützen. Sowohl im Jugendgesetz (§17) als auch im Arbeitsübereinkommen der Landesregierung stehen (gesetzliche) Grundlagen zur Verfügung. Angesichts der aktuellen Studien über Alkohol- und Drogenmissbrauch gibt es hinsichtlich der Suchtvorbeugung und vor allem auch der Kontrolle der Abgabe von legalen Suchtmitteln sicherlich noch Handlungsbedarf. Wir empfehlen

- Präventionsprojekte weiter zu fördern und auszubauen,
- rechtliche Instrumente zu schaffen, um vor allem die Abgabe von legalen Suchtmitteln an Jugendliche besser zu kontrollieren und
- rechtliche Bestimmungen, damit die so genannten „Alkopops“ vom Jugendschutz erfasst werden.

Integration behinderter Kinder

Art. 2 der KRK besagt, dass kein Kind wegen einer Behinderung benachteiligt werden darf. Artikel 23 schließt an, dass (geistig oder körperlich) behinderte Kinder das Recht auf möglichst vollständige soziale Integration haben.

Damit trifft den Vertragsstaat die Verpflichtung, die aktive Teilnahme von behinderten Kindern in sämtlichen

Lebensbereichen, wie Erziehung, (Aus-) Bildung, Gesundheit, Erholung, Berufsleben etc. zu garantieren. In Österreich ist dies keinesfalls verwirklicht! So kann ein behindertes Kind per Gemeinderatsbeschluss vom Kindergartenbesuch aus „Kostengründen“ - die für die gesetzlich erforderliche Sonderkindergärtnerin anfallen – ausgeschlossen werden. Der Besuch einer weiterführenden Schule nach dem Pflichtschulabschluss ist die absolute Ausnahme und nicht die Regel. Die Ansprüche von behinderten Kindern auf bestmögliche Unterbringung im Falle einer Fremdunterbringung sind keineswegs garantiert. Immer wieder ist mangelhafte Koordinierung von Hilfsleistungen feststellbar.

Die meisten behinderten Kinder nicht österreichischer Eltern sind vom Recht auf besondere Betreuung und Förderung ausgeschlossen. Dazu ist anzumerken, dass die Anspruchsberechtigung nach dem Salzburger Behindertengesetz zwar gem. § 2 Abs. 2a tatsächlich grundsätzlich an die österreichische Staatsbürgerschaft geknüpft ist, dies jedoch bei Vorliegen eines mindestens dreijährigen Hauptwohnsitzes nachgesehen werden kann.

(Unbegleitete) minderjährige Flüchtlinge

Neben den sonstigen, allen Kindern garantierten (Über)Lebens-, Schutz-, Entwicklungs- und Mitbestimmungsrechten, gibt es für diese Gruppe von Kindern besondere Schutzrechte.

Minderjährige Flüchtlinge haben das Recht auf spezielle Betreuung, Schutz und Hilfe, unabhängig davon, ob sie in Begleitung ihrer Eltern oder einer anderen Person sind oder nicht. Landesrechtlich finden sich hierzu die rechtlichen Grundlagen in den §§ 6 Abs. 2 bzw. 24 JWO. Aufgrund einer Bund-Länder-Vereinbarung hat sich die Grundversorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zwar wesentlich verbessert, dennoch gibt es noch Bereiche, die nicht KRK-gemäß sind:

- *Kindergartenbesuch*: Dieser scheitert meist an der Finanzierung, wäre aber hinsichtlich der Integration und der psychologischen Entlastung von Asylwerbenden Familien enorm wichtig.
- *Nach Beendigung der Schulpflicht*: Da die Jugendlichen keine Arbeitserlaubnis besitzen, können sie auch kein Lehrverhältnis oder eine andere Beschäftigung beginnen. Auch ein weiterer Schulbesuch ist oft unmöglich, da der Zuschuss für Schulartikel mit Ende der Schulpflicht nicht mehr gewährt wird.
- Die *gesamte Obsorge* für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge soll - wie auch in anderen Bundesländern - *dem Jugendwohlfahrtsträger übertragen* werden. Damit wäre die Gesamtzuständigkeit (Schulausbildung, medizinische Maßnahmen etc.) geklärt.
- Das Recht auf Rehabilitation beinhaltet laut UNHCR das Recht auf *spezielle psychologische Beratung* durch Fachkräfte mit besonderer Qualifikation, die neben den Sprachkenntnissen für ihre

KlientInnen durch einen kulturübergreifenden Ansatz eine ihrer Kultur angemessene Behandlung garantieren. Hier ist die Bereitstellung kostenloser psychologischer und psychotherapeutischer Hilfe für traumatisierte Kinder und Jugendliche dringend erforderlich.

Hilfe für Kinder getrennter Eltern

Gemäß Art. 9 haben Kinder ein Recht auf beide Eltern, gemäß Art. 12 ist ihnen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren ausreichende Gelegenheit zu geben, kindgerecht angehört zu werden.

Jährlich sind in Salzburg knapp 1000 Kinder und Jugendliche von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Nicht von der Statistik erfasst sind jene Kinder und Jugendlichen, deren Eltern unverheiratet waren. Für Kinder bedeutet dies oftmals den Verlust eines Elternteils. Nicht die Eltern haben ein Recht auf „ihr Kind“, sondern Kinder das Recht auf beide Eltern, da die Möglichkeit zu regelmäßigem Kontakt grundlegend für die kindliche Entwicklung ist. Erst wenn Eltern dies erkannt haben, können dauerhafte Lösungen für das sich neu bildende Gefüge entstehen. Wir empfehlen: *Maßnahmen zur Stärkung der Elternkompetenz* und -verantwortung – und zwar durch möglichst kostenlose und flächendeckende Beratungs- und Bildungsangebote – sind daher zu fördern. Auch im behördlichen Verfahren zeigt sich immer wieder die Unzulänglichkeit des Umgangs mit Obsorge- und Be-

suchsstreitigkeiten, da die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht die Bedürfnisse des Kindes in den Mittelpunkt stellen, sondern falsch verstandenen Elternrechten entsprechen. Verpflichtend im Vorfeld zum gerichtlichen Verfahren sollte daher *ein Außergerichtliches Schlichtungsverfahren* geschaffen werden, welches einerseits mit staatlicher Autorität, andererseits mit geeigneten Methoden zur Stärkung der elterlichen Selbstverantwortung beiträgt. Kinder mit ihren Bedürfnissen und Wünschen ernst nehmen, bedeutet eine altersadäquate Kindervertretung im gerichtlichen Verfahren. Das Kind sollte daher – in Erfüllung der KRK und zur Wahrung der freien Willensbekundung - spätestens zum Zeitpunkt des Scheiterns des o.a. Schlichtungsverfahrens einen „*Kinderbeistand*“ im *Pflegschaftsverfahren* erhalten. Damit Kindern trotz der Belastungen, die mit einer Trennung verbunden sind, ein möglichst störungsfreier Kontakt zu beiden Elternteilen erhalten bleibt, soll (mobile) *Besuchsbegleitung* flächendeckend und bedarfsorientiert angeboten werden.

Recht auf Freizeit und Spiel; Kindgerechte Hausordnungen

Artikel 31 der KRK anerkennt das Recht auf Freizeit und Spiel als eigenständigen menschenrechtlichen Wert für Kinder, der Spielen nicht bloß als „Spaß haben“ oder Zeitvertreib sieht, sondern essentiell für die Entwicklung des Kindes erachtet.

Dies beinhaltet ausreichenden öffentlichen Raum mit der Möglichkeit für Sozialkontakte und Identitätsbildung, ausreichende Bewegungsmöglichkeit und Mitbestimmung bei der Gestaltung. Das Recht auf altersgemäße aktive Erholung sowie die Bereitstellung genügender und geeigneter Möglichkeiten für Erholung und Freizeitbeschäftigung ist in Städten gefährdet, am Land mangelt es an offenen Jugendtreffs und „Freiflächen“, in denen Jugendliche zwanglos (u.a. ohne Konsumzwang) zusammen sein können. Wir wünschen uns daher, im ausreichenden Ausmaß - unter Miteinbeziehung der jeweiligen Zielgruppe – Spiel- und Freiräume für Kinder und Jugendliche. Diese sollten aktuellen Standards entsprechend ausgestattet sein, regelmäßig auf ihre Sicherheit überprüft und bei Bedarf betreut werden. Gefordert sind hier nicht nur öffentliche Stellen, sondern auch Bauträger von Siedlungen sowie größeren Wohnprojekten. Hausordnungen sind kinder- und jugendfreundlich zu gestalten. Es wird angeregt, die vor einigen Jahren erstellte Gesetzesvorlage „Das Spielplatz-Gesetz“ – mit einigen Änderungen – zu beschließen. Dies würde einer Mindestvorsorge an öffentlichen Spielplätzen Rechnung tragen. Der Entwurf liegt bereits vor, eine Anpassung an neue EU-Richtlinien wäre mit geringem Kosten- und Zeitaufwand möglich. Wir empfehlen die Einbeziehung der betroffenen Personengruppen (Kinder, Jugendliche, Eltern) bei der Errichtung und Gestaltung von Spielräumen. Es braucht Bewegungsräume für verschie-

dene Altersgruppen. Das verlangt ein Denken weg von der klassischen Kinderspielplatzidee hin zu einer beispielbaren Umwelt, vor allem eine Ausweitung des Freizeitangebotes für Jugendliche. Im Jugendgesetz (JG) soll die Errichtung von geleiteten Jugendtreffs ab einer bestimmten Gemeindegröße vorgeschrieben sein.

Recht auf Mitbestimmung/Partizipation

Art. 12 und 13 der KRK stellen einen Grundpfeiler der Konvention dar, sie formulieren das Recht auf Meinungsäußerung und Partizipation in allen Fragen, die Kinder betreffen, sei es nun auf politischer, schulischer oder familiärer Ebene.

Kinder- und Jugendpartizipationsmodelle sind in Österreich hauptsächlich von Erwachsenen initiiert und getragen. Es ist notwendig, kindgemäße und jugendgerechte Formen der Entscheidungsfindung und Mitbestimmung zu finden, welche die entwicklungsbedingte Situation der Kinder und Jugendlichen beachten. Durch Beschluss des Landtages wird zukünftig auf Gemeinde- und Landtageebene auch in Salzburg ein aktives Wahlalter von 16 Jahren gelten, was zu begrüßen ist. Folgende Erweiterungen dieses Rechts im Bereich politische Mitbestimmung wären wünschenswert:

- politische Bildung und altersgerechte Information über alle Kinder- und Jugendangelegenheiten,

- Stimmberechtigung ab dem 16. Lebensjahr auch für Bürgerabstimmung, -befragung und -begehren,
- ein 2mal jährlich vom Bürgermeister einzuberufendes Jugendforum nach § 22 JG (ab 12 oder 14 Jahren),
- die verpflichtende Bestellung eines Jugendbeauftragten,
- Festlegung eines bestimmten Prozentsatzes des Budgets für Jugendangelegenheiten (zur Zeit besteht eine „Kann“-Bestimmung in § 4 JG),
- Miteinbeziehung von Jugendlichen schon bei der Entstehung von einschlägigen Gesetzen (wie vorbildhaft im Bereich Jugendschutz und Jugendförderung geschehen).

Andrea Holz-Dahrenstaedt, Kija Salzburg

Das Tabu sprengen

Sexuellen Missbrauch sichtbar machen und verhindern

Der Artikel 19 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen besagt: Kinder müssen geschützt werden! Er beinhaltet den Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Aus-

beutung - einschließlich des sexuellen Missbrauchs - zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Diverse Schutzmaßnahmen sollen, je nach den Gegebenheiten, wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Situationsbeschreibung

Jedes vierte Mädchen und jeder siebte Bub ist laut Statistik Opfer von sexueller Gewalt. Die TäterInnen sind überwiegend männlich und im sozialen Nahbereich zu finden. Sexueller Missbrauch geschieht meist ohne Zeugen, die TäterInnen nutzen das kindliche Vertrauen und die kindliche Ohnmacht. Bei SexualstraftäterInnen wird relativ selten Anzeige erstattet, vor allem Familienmitglieder werden nur in Ausnahmefällen angezeigt. Die Mehrzahl der Fälle wird weder der Öffentlichkeit noch der Polizei, noch der Jugendwohlfahrt gemeldet. Diese „Dunkelziffer“ bedeutet nicht nur, dass die TäterInnen straffrei ausgehen,

sondern bedeutet für die Betroffenen, dass von außen keine Hilfe kommt und der sexuelle Missbrauch nicht beendet wird. Erst mit zunehmender Verselbstständigung im Jugendalter werden sie vermehrt fähig, sich von außen Hilfe zu holen, bzw. den sexuellen Missbrauch aus eigener Kraft zu beenden.

Resümee

Durch die kreative Arbeit an den schmerzhaften Erinnerungen im Rahmen der Selbsthilfegruppe haben die Mädchen und jungen Frauen Schritte aus ihrer Isolation gefunden und eine stärkere Wahrnehmung ihrer seelischen

Verletzungen erreicht. Sie sind sich dabei auch ihrer Stärken und Fähigkeiten bewusst geworden. Mit der Broschüre „Seelen brechen leise“ möchten sie aber auch andere Betroffene anregen, die Isolation zu durchbrechen.

Forderungen

- Um Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einzuräumen, frühzeitig Hilfe und Unterstützung zu erhalten, ist der Ausbau von flächendeckenden Präventionsangeboten sowie die Schaffung von niedrig schwelligen Anlaufstellen notwendig.
- Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich sexuelle Gewalt für Personen, die

mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind ebenfalls umzusetzen. Denn es zeigt sich, dass Kinder nicht nur in der eigenen Familie sexuelle Gewalt erfahren. Wie zahlreiche Medienberichte belegen, können sie, wenn sie sich in die Obhut von Professionellen und ehrenamtlich Tätigen begeben, nicht uneingeschränkt darauf vertrauen, dass sich Erwachsene ihrer Verantwortung gegenüber Schutzbefohlenen bewusst sind. Institutionen sind daher aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu setzen, um sexuellen Missbrauch durch ihre Mitarbeiter zu verhindern. Möglichkeiten der Prävention und Intervention (straf-, und arbeitsrechtliche sowie pädagogische Maßnahmen, sowie ein Beschwerdemanagement) müssen in die Konzepte und Leitbilder der Institutionen Eingang finden.

- Eine Verschärfung des Strafgesetzes sowie die Verbesserung des Opferschutzes

sind ebensolche Forderungen wie die nach ausreichender Finanzierung und Unterstützung der Selbsthilfegruppen.

Teresa Lugstein, Selbsthilfegruppe Überlebt für Frauen und Mädchen mit sexuellen Missbrauchserfahrungen

Anmerkung zum PROJEKT „Seelen brechen leise!“:

„Seelen brechen leise - es hat uns so verletzt“ ist eine Broschüre, die von den Mädchen und jungen Frauen mit sexuellen Missbrauchserfahrungen der Selbsthilfegruppe Überlebt gestaltet wurde. Die Broschüre ist gegen einen Unkostenbeitrag von 5,- Euro erhältlich.

An dem Projekt nahmen Betroffene im Alter zwischen 14 und 19 Jahren teil. Dabei handelte es sich um Mädchen und junge Frauen mit und ohne Behinderungen und aus unterschiedlichen Herkunftsländern. Sie wurden dabei von einer professionellen Begleiterin unterstützt.

Ziel war es, den Mädchen und jungen Frauen einen Raum zu geben, in welchem sie in kreativer Weise ihre Missbrauchserfahrungen zum Ausdruck bringen können. In Form von Bildern, Texten und Gedichten ist ihnen dies sehr gut gelungen.



Schmerzen

„Mein Herz hat jemand in zwei Teile zerrissen, ich wollte von dieser Welt einfach nichts mehr wissen. Dann kam einer und ich dachte „Der versteht mich“, was ich nicht wahrhaben wollte, er dachte immer nur an sich.

Er hat nur gelacht und die Teile noch mehr kaputt gemacht. Jeder Schritt tat so weh, und es folgte von mir ein Tränensee.

Er hat mich so furchtbar ausgelacht und übernahm über mein Leben die Macht. Statt ihn zu hassen, liebte ich ihn als Vater noch viel mehr, obwohl ich genau wusste, was er da macht, ist unfair. Schmerzen, nicht außen, in mir drin, und ich frage mich ernsthaft, ob ich noch liebenswert bin.“

Karla

Dieser Text stammt aus der Broschüre „Seelen brechen leise“ der Selbsthilfegruppe „Überlebt“.

5.) Soziale Grundrechte

Selber schuld

Oder: Von „würdigen“ und „unwürdigen“ Armen

„Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit ...“

(Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 22)

„Jede Person, die in der Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat (...) hat Anspruch auf die Leistungen der sozia-

len Sicherheit und die sozialen Vergütungen nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.“

(Grundrechtscharta der EU, Art. 34(2)).

Sechs Beispiele

1) In einer Salzburger Gemeinde wird ein Mann obdachlos. Er hat keine Beschäftigung und ist häufig alkoholisiert. Aufgrund seiner psychischen und physi-

schen Situation wirkt er demotiviert und ohne Zukunftshoffnung. Der Versuch einer Intervention von zwei Sozialarbeiterinnen in der Wohngemeinde wird vom Amtsleiter, der über den Fall bereits gut informiert ist, negativ beantwortet: Der Betroffene „wolle ohnehin nicht mehr arbeiten, und die Gemeinde werde daher für ihn nicht aufkommen und ihm bei der Wiedereinquantierung natürlich nicht helfen“. Darüber hinaus verzichtet die Gemeinde auf die Möglichkeit einer Meldung an die Fachstelle für Gefährdetenhilfe, also an jene Hilfseinrichtung, die vom Land Salzburg finanziert wird, um im Falle drohender Wohnungslosigkeit den Betroffenen zur Seite zu stehen.

2) In einer kleinen Gemeinde im Bundesland Salzburg wird von einem Lebensmittelgeschäft (bzw. vom stv. Geschäftsführer) ein Betretungsverbot gegen zwei Asylwerber ausgesprochen. Grund dafür ist der reine *Verdacht*, dass ein Diebstahl begangen werden könnte. In anderen Geschäften des Ortes besteht zwar kein Betretungsverbot, es werden aber an die MitarbeiterInnen Fotos der beiden verteilt, um für „Eventualitäten“ gerüstet zu sein.

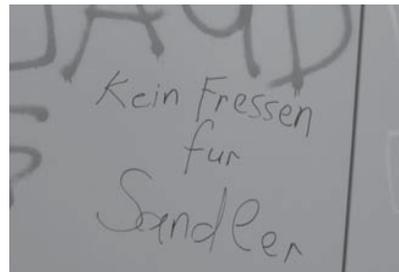
3) Eine Verordnung, basierend auf dem Salzburger Sozialhilfegesetz, besagt, dass „nicht gleichgestellten“ Fremden, die sich nicht seit mindestens zwei Jahren erlaubterweise im Inland aufhalten bzw. nicht seit 6 Monaten in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nur 85 Prozent des Richtsatzes für Haupt- und Mitunterstützte, für Alleinunterstützte

nur 80 Prozent zustehen. Allen anderen Anspruchsberechtigten – darunter selbstverständlich allen InländerInnen – stehen 100 Prozent des Richtsatzes zu.

4) Eine Salzburger Gemeinde beantwortet im Rahmen einer schriftlichen Befragung zur Armutsprävention auf lokaler Ebene die Frage nach finanziellen Unterstützungen der Gemeinde für sozial Bedürftige damit, dass man „Familien helfe, die *unschuldig* in finanzielle Not geraten“ seien.

5) Obwohl vom Forum Wohnungslosenhilfe seit Jahren eine Stichtagserhebung möglichst aller Wohnungslosen in der Stadt Salzburg durchführt und das Ergebnis zumindest eine weitergehende und umfassende empirische Erhebung seitens der Sozialplanung bewirken müsste, liegen die sozialpolitischen Schwerpunkte und Planungen bei anderen Personen(gruppen): PensionistInnen, Menschen mit Behinderung, Pflege.

6) Für Leistungen aus der offenen Sozialhilfe existiert im Bundesland Salzburg keine offizielle Informationsbroschüre. Über andere Leistungen (Wohnbauför-



„Stadt Salzburg, September 2005“

derung, Kinderbetreuung, Pflege etc.) können sich Betroffene bzw. Interessierte umfangreich informieren.

„Würdige“ und „unwürdige“ Arme

Eine Liste, die sich mit Beispielen aus Stadt und Land Salzburg lange fortführen ließe. All diesen gesetzlichen Maßnahmen, Vorschriften und Handlungen liegt jedoch ein Wesenszug zugrunde, nämlich die ungleiche Behandlung von Personen, die – aus welchen Gründen immer – sozialer Hilfe und Unterstützung bedürfen: Geringere Leistungen für bestimmte Personengruppen, sozialpolitische Schwerpunktsetzung mit der Konsequenz, dass für bestimmte (andere) Gruppen nicht oder nur ansatzweise Maßnahmen umgesetzt werden (z. B. für Wohnungslose), gänzlicher Ausschluss aus Leistungsbereichen oder auch eine in bestimmten Fällen (Sozialhilfe, Regress) überdimensionierte Kontrollbürokratie sind Ergebnisse dieses - ungleichen - Umgangs mit Armen resp. mit Armut.

„Der würdige Arme hat ein Kindergesicht, ist getroffen durch ‚Schicksal‘ und erweist sich dankbar gegenüber allem, was ihm zukommt. Der ‚unwürdige‘ Arme trägt Schuld, ist widerspenstig oder faul.“¹ Diese Spaltung in würdige und unwürdige Arme hat eine lange Tradition und manifestiert sich mit Beginn der Neuzeit strukturell. Die Entwicklung hin zum industriellen Kapitalismus mit der damit einhergehenden Bedingung eines funktionierenden Arbeitsmarktes war eine zentrale Grundlage dafür².

Der parallel dazu sich Bahn brechende ökonomische Mythos, dass, wer arbeiten will, auch Arbeit findet und folglich diejenigen, die arm sind, daran auch selbst schuld seien, findet hier seinen geschichtlichen Ausgang. Diese Neubewertung der Arbeit einerseits und die Ersetzung der bis dahin üblichen und vor allem religiös begründeten Almosenversorgung hin zu einer beginnenden bürokratischen Mittelverteilung brachte als Konsequenz mit sich, dass von nun an offiziell „definierte Zielgruppen“ von sozialen Zuwendungen profitierten. Würdige Arme eben.

Eine Konsequenz daraus war auch der offizielle politische und gesellschaftliche Umgang mit Armen. Armut war nun nicht mehr „gottgegeben“, sondern individuell verschuldet. Und die Obrigkeit hatte durchzusetzen, „dass die Armen verschwinden und die Armut unsichtbar werde.“³ Waren es in früheren Jahrhunderten Armen- oder Arbeitshäuser, mit denen versucht wurde, das Problem Armut resp. die Armen „verschwinden“ zu lassen, gibt es in der Gegenwart subtilere Mechanismen: Nicht hinsehen, verdrängen, verstecken, politisch möglichst nicht thematisieren: „Armut im Wohlstand ist verdeckte Armut.“⁴

Und wenn auch die Zeitspanne eine große ist, zahlreiche weitere Ähnlichkeiten mit der Gegenwart lassen sich ausmachen: Die Erwerbszentriertheit wohlfahrtsstaatlicher Leistungen in Österreich ist wohl strukturelles Abbild dieser „Tradition“. Und auch die Möglichkeit der Kürzungen von Sozialhilfe

1) Schenk, Martin: *Das Problem mit der Treffsicherheit*. In: Dokumentation der 4. Österreichischen Armutskonferenz, 2001

2) Vgl. Kargl, Martina: *Normalitätsannahmen im Sozialstaat*. Manuskript.

3) Vgl. Fn 1

4) So der Titel des Salzburger Armutsberichtes

und Arbeitslosengeld bei „mangelnder Arbeitswilligkeit“ sind wohl aus dieser Perspektive recht einfach nachzuvollziehen, denn „wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen!“ Dass Leistungen für Arme in der Vergangenheit an „Bürgerrechte“ gebunden waren und umherreisenden Bettlern und Vaganten alle (sozialen) Rechte vorenthalten wurden, findet heute noch seine Entsprechung im Umgang mit MigrantInnen oder auch AsylwerberInnen. Und wenn seit dem späten Mittelalter die „Arbeitsweisen von betrügerischen Bettlern zusammengestellt wurden, damit sie leichter entlarvt werden konnten“⁵, erinnert dies an manche „Sozialschmarotzerkampagnen“ in regionalen Medien. Auch diese Liste ließe sich trefflich erweitern.

Gesamtgesellschaftliche Zuschreibungen

Die Frage, wie gesellschaftlich mit Armen bzw. mit Armut umgegangen wird bzw. wie Armutsbetroffene wahrgenommen und bewertet werden, muss darüber hinaus auch einer psychologischen Analyse von Gesellschaft und folglich Politik unterzogen werden, um diesem Thema in seiner gesamten Komplexität gerecht zu werden.⁶ Gesetzliche Bestimmungen, „Stammtischparolen“, Umgang mit Armen auf Ämtern oder auch mediale Darstellungen von Armut und Armen beruhen schlussendlich auch auf diesen gesamtgesellschaftlichen Zuschreibungen und Bewertungen der Armutspopulation und „-problematik“:

So besagt die „Social Identity Theory“⁷,

dass Personen, die sich einer bestimmten Gruppe zugehörig fühlen (in diesem Fall: Nicht-Arme), diese grundsätzlich positiver bewerten als andere (Arme). Andere soziologische Theorien gehen davon aus, dass Armut bzw. Arme als Bedrohung wahrgenommen und deshalb negativ bewertet werden - auch wenn diese Bedrohung real nicht zu existieren scheint⁸. Oder – um ein letztes Beispiel von vielen zu nennen – die Praxis des „Sündenbocks“, die gerade in Zeiten scheinbar sinkender zu verteilter Ressourcen natürlich diejenigen trifft, „die mit der geringsten Macht ausgestattet sind. Zum Sündenbock gehört, dass er sich kaum wehren kann.“⁹ Wie könnte es sonst sein, dass bei Missbrauchsfällen in der offenen Sozialhilfe mediale Kampagnen gestartet werden, wenn aber andererseits bei einem Nachweis einer missbräuchlichen Verwendung von Mitteln der Wohnbauförderung eine solche Debatte nicht einmal ansatzweise aufflammt¹⁰ und diese als Kavaliersdelikt abgehandelt wird.

Die Realisierung sozialer Grundrechte bedeutet demnach auch, sich mit komplexen gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Denk- und Handlungsmustern auseinander zu setzen, und zwar als Grundlage jeglicher sozial- und armutspolitischer Planung und Maßnahmengestaltung. Kein einfaches – aber ein notwendiges Unterfangen.

Robert Buggler, Mitarbeiter des Salzburger Netzwerkes gegen Armut und soziale Ausgrenzung

5) Reinheimer, Martin: *Arme, Bettler und Vaganten. Überleben in der Not 1450 - 1850.* Fischer Verlag, 2000, S. 95

6) Was in diesem Rahmen nicht umfassend möglich ist. Es wird jedoch auf weiterführende Literatur verwiesen.

7) Kössler, Stefanie: *Armut - Spiegel der Gesellschaft oder individuelles Versagen? Die Beeinflussung der Wahrnehmung und Bewertung armer Personen durch Gerechtigkeitsüberzeugungen, Armutsursachenzuschreibungen und soziodemograf. Merkmale.* Diplomarbeit, Universität Salzburg, 2004.

8) Vgl. Schenk, Fn. 1
9)ebda.

10) Vgl. Berichte des Landesrechnungshofes: *Effizienz der Wohnbauförderung des Landes (1998) bzw. jener zur Prüfung der Sozialhilfemittel der Stadt Salzburg 1998 - 2000 (2001)*

Jugend-Arbeitslosigkeit

„Stell dir vor, du stellst dich vor und niemand stellt dich ein!“

Im Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948) wird Arbeit als soziales Grundrecht festgehalten:

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

Zur Situation

Stell dir vor du bist unter 25 Jahre ...

Stell dir vor du bist Ausländerin ...

Ausländische MitbürgerInnen und Jugendliche (unter 25 Jahren) waren in den vergangenen 5 Jahren, so der Bericht des AMS, in ganz Österreich – auch im Bundesland Salzburg – überdurchschnittlich vom Anstieg der Arbeitslosigkeit betroffen.

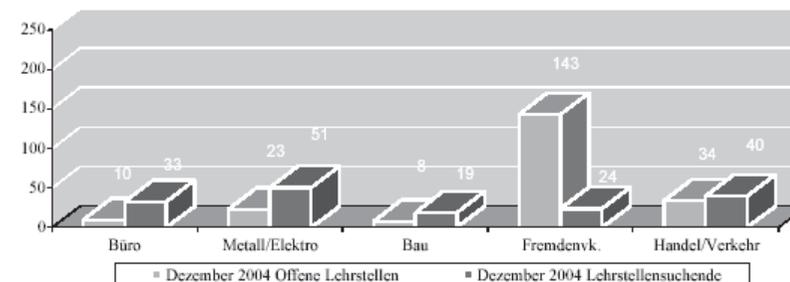
Stell dir vor du bist eine Frau ...

Ähnlich ist die Situation von Frauen in Salzburg. Einem Rückgang an Frauenerbeitslosigkeit in Österreich steht ein Anstieg im Bundesland Salzburg gegenüber.

Stell dir vor, du suchst eine Lehrstelle ...

Am Lehrstellenmarkt in Salzburg sind die Chancen im Vergleich zur Österrikebene besser, denn pro Lehrstellensuchendem/ Lehrstellensuchender stehen im Bundesland Salzburg 0,7 (ohne Fremdenverkehr) offene Lehrstellen zur Verfügung!

Verhältnis von Lehrstellen und Lehrstellensuchenden in ausgewählten Berufen



Beurteilung

Berufliche Tätigkeit ist nicht nur ein sachbezogenes ökonomisches Phänomen, das dem Einkommenserwerb dient. Arbeit hat vor allem auch eine soziale und personale Dimension. Sie dient der gesellschaftlichen Interaktion des/der Einzelnen, bestimmt seinen/ihren sozialen Status und prägt maßgeblich den Lebensstil der betreffenden Person. Darüber hinaus wird durch das Bewusstsein des eigenen Könnens und der eigenen Fähigkeiten im Zuge der beruflichen Tätigkeit das Selbstwertgefühl gestärkt. Gerade bei Jugendlichen, die sich allein aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung in der Pubertät häufig in einem Zustand tiefer Verunsicherung befinden, verhindert Arbeitslosigkeit die Herausbildung einer positiven Ich-Identität.

Obwohl hohe Arbeitslosenzahlen als unausweichliches wirtschaftliches Übel hingenommen werden und Arbeitslosigkeit zur Normalität geworden ist, werden Menschen die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen in unserer Gesellschaft als Mängelwesen betrachtet.

Obwohl Staat und Wirtschaft nicht genügend Arbeit anzubieten haben und die raschen Veränderungen am Arbeitsmarkt von der/dem Einzelnen kaum mehr ohne Unterstützung erfasst werden können, müssen Jugendliche heute mehr entscheiden als früher. Diese Individualisierung impliziert zugleich ein stärkeres „zur Verantwortung gezogen werden“ für den Erfolg oder Misserfolg bei der Integration

in den Arbeitsmarkt.

Dass unattraktive Arbeitsformen - wie Teilzeitarbeit, Niedriglohnarbeit, prekäre Beschäftigungsverhältnisse, Tätigkeiten die nicht der Qualifikation entsprechen, etc. – oder eines der bedeutendsten strukturellen Probleme der Arbeitslosigkeit, die Mismatch-Arbeitslosigkeit¹, eine gelungene Arbeitsmarktintegration zumindest erschweren, wird häufig außer Acht gelassen. So werden auch in Salzburg immer wieder Stimmen laut, die behaupten, jeder und jede Jugendliche, der/die nur arbeiten wolle, würde auch eine Lehrstelle finden. Nicht selten wird dann auf den Überhang an offenen Stellen im Bereich des Fremdenverkehrs verwiesen. Diese Verweise lassen den Rückschluss zu, dass nicht länger von dem in Artikel 23 der UN Menschenrechtskonvention „Recht auf freie Berufswahl“ ausgegangen wird, sondern von einem verwertungsorientierten Ansatz, welcher die Verfügbarkeit, Flexibilität und Gefügigkeit des/der Einzelnen voraussetzt.

Forderungen

In Anbetracht der prekären und für Jugendliche oft undurchschaubaren Situation am Arbeitsmarkt sind Maßnahmen der Berufsorientierung unabdingbar. Das Recht auf persönliche Entfaltung, basierend auf den individuellen Talenten, muss weiter gefördert werden. Darüber hinaus brauchen Jugendliche professionelle Unterstützung um im „Arbeitsmarktdschungel“ einen gelungenen Berufseinstieg zu erhalten und somit ihre

Chancen auf eine längerfristige Integration in den Arbeitsprozess zu verbessern.

Solange Arbeitslosigkeit eine wirtschaftliche Tatsache ist, erscheint auch ein differenzierter Umgang mit der Problematik arbeitsloser Menschen, eine Sen-

sibilisierung gegenüber den Mechanismen der Arbeitswelt, die Thematisierung einer möglichen Erwerbslosigkeit und die damit einhergehende Entlastung des Individuums als dringend erforderlich.

DSA Yvonne-Christin Prandstätter, Geschäftsführerin Bereich Jugend der KA

6.) Frauenrechte und Gewalt gegen Frauen

Familiäre Gewalt

als Verstoß gegen die Menschenrechte

Zur Situation

Familiäre Gewalt basiert auf der Ausübung von Macht und Kontrolle. Die Partnerin wird als Besitz betrachtet und als Projektionsfläche für eigene Defizite und für die Unfähigkeit des Partners sich mit diesen auseinander zusetzen.

Die Ausübung der Macht äußert sich in der Unterdrückung des anderen und hat viele Gesichter: kein Haushaltsgeld, keine Informationen über das Einkommen des Partners, dazugehörig die Rechtfertigungen über jeden ausgegebenen Geldbetrag, das Verbot, eine Arbeit anzunehmen. Dazu kommt die Ausübung der Kontrolle über eventuelle Freizeitaktivitäten. Der Kontakt zu Freundinnen ist unerwünscht, was zur Isolation der Betroffenen führt. Weitere

Formen der Machtausübung sind: ständige Kritik an ihr und die Abwertung von Aussehen, Verhalten und Intelligenz, auch die Einschüchterung durch Blicke und Gesten.

Möglicher Widerstand wird durch Benützung der Kinder zur Erpressung und durch permanente Drohungen, die Kinder mitzunehmen und durch andere Androhungen zunichte gemacht. In der Folge kommt es meistens zu körperlichen Übergriffen, sexuellem Missbrauch und schweren seelischen und körperlichen Verletzungen. Ständige Versuche zur Harmonisierung sind nur von kurzer Dauer und tragen immer stärker dazu bei, die Schuld für das Nichtgelingen, für seine Unzufriedenheit bei sich zu suchen und auch zu finden.

Das Recht der Kinder auf eine wohlwollende, friedliche und entwicklungs-fördernde Atmosphäre zu Hause ist

1) Sog. „Mismatch-Arbeitslosigkeit“ tritt dann auf, wenn qualifikatorische, sektorale oder räumliche Disparitäten (Ungleichheiten) verhindern, dass Arbeitsangebot und -nachfrage übereinstimmen.

Frau X., 37 Jahre, zwei Kinder (5 und 13 Jahre), seit 16 verheiratet.Fallgeschichte:

Frau X. wurde vom Ehemann aus der gemeinsamen Wohnung geworfen, weil sie ein eigenes Konto eröffnet hatte. Sie nahm Kontakt mit der Interventionsstelle (IST) auf und wurde durch diese ans Frauenhaus Hallein verwiesen.

Der Versuch, die Kinder aus der Wohnung abzuholen, um mit ihnen gemeinsam ins Frauenhaus zu gehen, scheiterte am Widerstand des Ehemannes, da dieser am jüngeren Kind zerrte und unter Beisein von Polizeibeamten dies verhinderte.

Frau X. ist seit einem halben Jahr im Frauenhaus und kämpft seither um die Obsorge für die Kinder bzw. um ein angemessenes Besuchsrecht.

Der Mann benutzt diese schmerzhaft Trennung der Mutter von den Kindern als Instrument der weiter andauernden Machtausübung.

Verletzung der Menschenrechte:

- | | |
|--|---|
| - Ständige abwertende Haltung und Handlungen | - Rassistische Äußerungen bezüglich der Hautfarbe |
| - Lautes Schreien (Kritik), auch in der Öffentlichkeit | - Verbot des Kontaktes zur Schule der Tochter |
| - Kontrolle über Haushalt (Einkauf, Geld) | - Vorenthalten wichtiger Informationen (z.B. event. Kindergartenkosten d. Sohnes) |
| - Nichtbeheizen der Wohnung im Winter | - Zwang zu Schwangerschaftsabbruch |
| - Schubsen | - Ständige Kontrolle über soz. Kontakte |
| - Schlagen | |
| - Drohungen. | |
| - Verbot, Arbeit anzunehmen | |

Frau Y, 23 Jahre, 1 Kind (1,9 Jahre), seit 3 Jahren verheiratet.Verletzung der Menschenrechte:

- | | |
|-------------------------------|---|
| - Arrangierte Verheiratung | - Auf gestellte Fragen kamen Antworten in Form von Schlägen |
| - Schläge | - Einsperren in der Wohnung |
| - Tritte in den Bauch | - Drohung, sie u. das Kind umzubringen. |
| - Verbot der Meinungsäußerung | |
| - Bestrafung mit Schlägen | |

Frau Z, 23 Jahre, Lebensgemeinschaft.Verletzung der Menschenrechte:

- | | |
|---|-----------------------------|
| - Nicht mehr alleine aus der gemeinsamen Wohnung lassen | - Treten |
| - Ständiges Kontrollieren | - Gegen die Wand schleudern |
| - Schläge | - Erzwingen des Beischlafs. |

gestört durch ein Leben in ständiger Alarmbereitschaft und durch die Sorge um die Mutter. Schulschwierigkeiten und Schlafstörungen sind die Folge. Neben der Angst vor Gewalt wird ein überwältigendes Gefühl der Hilflosigkeit empfunden. Das Ertragen und Aushalten, um die Familie, die Ehe oder die Beziehung nicht zu (zer)stören, hat in solchen Situationen seine Grenzen erreicht. Die tiefe Verzweiflung und die Angst vor dem nächsten Tag ist groß.

Der Entschluss, ins Frauenhaus zu gehen, erfolgt häufig aufgrund einer Ausweglosigkeit und der Tatsache, dass die vorherrschende Lebenssituation in dieser Form nicht mehr lebbar und zu ertragen ist. Sich einzugestehen, keine Möglichkeiten mehr zu haben, nicht mehr bleiben zu können und weggehen zu müssen, um etwas zu verändern, ist ein schwieriger Schritt in eine ungewisse Zukunft. Durch das Weggehen entstehen Schuldgefühle, ob frau die Familie dadurch zerstört, den Kindern ihre Heimat nimmt oder diese unter Umständen im Stich lässt.

Je nach kultureller Zugehörigkeit und Persönlichkeit wurde familiäre Gewalt als Zustand der „Normalität“ in die eigene Realität integriert. Die Arbeit im Frauenhaus fokussiert die Aufmerksamkeit auf die Bewusstseinsbildung über der Menschen Rechte auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 3, Allgem. Erklärung der Menschenrechte). Die Probleme, mit denen Frauen zu uns kommen, sehen wir als Effekt der strukturellen Gewalt gegen Frauen und

als individuelle Verarbeitungsform von Diskriminierung, Ausbeutung, Gewalt und eingeschränkten Lebenschancen. (Artikel 5, Allgem. Erklärung der Menschenrechte). Ein weiterer Aspekt unserer Arbeit ist die Bekämpfung der „ganz normalen“ Benachteiligung von Frauen hinsichtlich der Verfügung über Ressourcen und der Teilnahme am wirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen Leben.

Andrea Krämmer, Mitarbeiterin im Frauenhaus Hallein „Haus Mirjam“

Familien- Zusammenführung

... oder was sich so nennt – und ihre verheerenden Konsequenzen

Menschenrechte

Die 2003 vom Europäischen Rat beschlossenen Richtlinien zur Familienzusammenführung definieren diese als Verpflichtung zum „Schutz der Familie und zur Achtung des Familienlebens“. Man hat die Zusammenführung von Familien als im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte gestellt. Zwar sieht auch diese europäische Richtlinie ausdrücklich das Recht der Mitgliedsstaaten vor, Einreise und Aufenthalt eines Familienangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der inneren Sicherheit oder der öffentlichen

Gesundheit verweigern zu dürfen. Diese Bestimmungen wurden vom UNHCR scharf kritisiert.

Doch eindeutig spricht die europäische Richtlinie vom „Recht auf Familie“. Insbesondere sieht man in der Zusammenführung von Familien eine wesentliche Erleichterung (und auch Voraussetzung) der Integration von MigrantInnen. Die europäische Richtlinie beschränkt die Wartezeit auf Familiennachzug übrighens auf höchstens zwei Jahre. In Österreich dauert diese Wartefrist erheblich länger.

Zur Situation

Es ist mir schon lange ein Bedürfnis, über meine Erfahrungen, die ich als Sozialarbeiterin der Familienberatungsstelle des Vereins VIELE in Salzburg mit der so genannten „Quotenregelung“ gemacht habe, zu berichten. Das Verhindern von Familienleben und von Partnerschaft hat verheerende Auswirkungen auf alle Beteiligten und wirkt einer Integration völlig entgegen.

Einige Beispiele für diese Auswirkungen:

- Die Partner sehen sich meist nur im Heimaturlaub, die Kinder kennen ihren Vater kaum.
- Es geschieht nicht selten, dass ein Mann, der jahrelang auf seine Frau wartet, inzwischen eine Freundin oder eine andere Lebensgefährtin gefunden hat. Kommt nun die eigene Frau (mit den Kindern) nach langer Wartezeit nach Österreich, so gibt es dann ein

böses Erwachen.

- Die Ehefrau, aber auch die Kinder, beherrschen die deutsche Sprache nicht und sind damit ausschließlich auf den Freundeskreis des Ehemannes angewiesen.
- Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist der nachgekommenen Ehefrau von Gesetz wegen für fünf Jahre verwehrt.
- Die Erlaubnis für den eigenen und den Aufenthalt der Kinder ist zeitlich begrenzt und jederzeit widerrufbar. Eine besondere Pikanterie ist, dass die Ehefrau im Falle ihrer Visumsverlängerung von ihrem Ehemann begleitet werden muss.

Fallgeschichte I:

Bei der Familienberatungsstelle des Vereins VIELE in Salzburg meldete sich Frau A., 18 Jahre jung. Sie kam 2004 als „Quotenfrau“ zu ihrem Mann nach Wiener Neustadt. Dieser lebte allerdings schon mit einer anderen Partnerin und wollte mit seiner Ehefrau nichts mehr zu tun haben. Als sie von ihm geschlagen wurde, flüchtete sie zu Verwandten nach Salzburg. Sie äußerte den Wunsch, im Frauenhaus unterzukommen. Im Salzburger Frauenhaus werden nur gewaltbetroffene Frauen aus Stadt und Land Salzburg aufgenommen. Die junge Frau müsse sich an das nächste Frauenhaus in der Umgebung ihrer letzten Wohnadresse wenden. Das Frauenhaus in Wiener Neustadt ist allerdings voll belegt und hat zudem noch eine Warteliste. Im Frauenhaus Neunkirchen fanden wir schließlich einen Platz. Ihre Verwandten

brachten sie nach Niederösterreich. Ein paar Tage später erkundigte ich mich nach ihrem Befinden. Man teilte mir mit, dass man für Frau A. nichts tun könne, arbeiten dürfe sie nicht und der Ehemann wolle absolut nichts mit ihr zu tun haben und begleite sie nicht einmal zur Visumsverlängerung. Er wolle nur, dass sie in die Türkei zurückkehre. Aber: In die Türkei kann sie nicht zurück, da sie als verlassene (und später geschiedene) Frau gesellschaftlich geächtet ist.

Besonders hart trifft es Kinder, die erst nach langer Wartezeit einen „Quotenplatz“ erhalten und den Eltern nachreisen können. Sie sind dann meist schon im Hauptschulalter. Die Einschulung ist problematisch, weil sie nicht Deutsch können. Sie haben daher in der Schule große Probleme und müssen meistens eine Schulstufe wiederholen. Der Abschluss einer Schule – und sei es „nur“ der Hauptschulabschluss – wird dann oft zur unüberwindbaren Hürde. Dann tut sich die nächste Misere auf: die Lehrplatzsuche. Ohne Schulabschluss sind die Chancen auf dem Arbeitsmarkt gering. Für ausländische Jugendliche bleibt dann nur eine „Beschäftigungsmaßnahme“ des Arbeitsmarktservice (AMS). Diese Situation ist auch äußerst belastend für die Männer.

Fallgeschichte II:

Herr B. lebt schon einige Jahre in Salzburg und ist als Hilfsarbeiter angestellt. Er wartet viele Jahre auf seine Frau und die beiden gemeinsamen Töchter.

Um für seine Familie die drei Quotenplätze erhalten zu können, muss er eine ausreichend große Wohnung nachweisen. Im Unterschied zu österreichischen Familien wird die ausreichende Größe von Amts wegen kontrolliert. Um dies alles zu finanzieren, nimmt er noch einen zweiten Job an. Als Ausweg bot sich für Herrn B. die Bewerbung um die österreichische Staatsbürgerschaft an. Dies ist nach zehnjährigem Aufenthalt möglich. Er erhielt sie auch und „erspart“ sich noch längeres Warten und behördliche Kontrollen. Nur, jetzt ist seine Familie in Österreich, aber Herr B. leidet unter Morbus Crohn, einer chronischen Darmerkrankung. Mit 36 Jahren muss er in Frühpension gehen.

Beurteilung

Will ein Mann (und es sind fast ausschließlich Männer!) nach Österreich einwandern, um hier zu arbeiten und sich ein Leben mit Perspektiven zu schaffen – Perspektiven, die er in seiner Heimat nicht hat –, so ist der Mann nach einem bürokratischen Hürdenlauf unter Umständen als Arbeitskraft erwünscht, seine Familie allerdings muss er zurücklassen. Um diese nachholen zu können, braucht er so genannte „Quotenplätze“ für seine Ehefrau und auch für jedes einzelne Kind. Für diese muss er bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. bei den Magistraten ansuchen. Die Zahl der „Quotenplätze“ wird jährlich von der Regierung festgelegt und auf die Bundesländer verteilt. Sie kann erhöht oder auch verringert werden. Unter der

schwarz-blau-orangen Regierung wurde sie beschämend niedrig. 2004 war in Österreich die Quote für die Familienzusammenführung mit 5.490 festgesetzt (siehe www.integrationsportal.at). Auf einen Quotenplatz muss jahrelang gewartet werden. Damit tragen die österreichischen Regelungen viel eher zur Verhinderung der Zusammenführung von Familienmitgliedern bei, als dass sie sie ermöglichen. Was im Gesetz großspurig „Familienzusammenführung“, also Integration aller Familienmitglieder, heißt, bedeutet in Wirklichkeit zunächst Trennung auf unbestimmte Zeit. Seit mehr als zehn Jahren regelt der öster-

reichische Staat den Nachzug der Angehörigen von MigrantInnen. Die restriktive Tendenz dieser Regelungen hat sich in den letzten Jahren immer weiter verschärft. Somit konterkariert die österreichische Praxis völlig die europäische Normgebung. Die österreichische Praxis des gesetzlich limitierten Familiennachzuges ist letztlich für alle Beteiligten eine menschenverachtende Vorgehensweise: Für den Vater bzw. Ehemann, für die Mutter bzw. Ehefrau und für die Kinder, und es ist eine Praxis, die Integration hier in Österreich äußerst erschwert oder sogar verhindert.

Christine Weidenholzer, Verein VIELE

7.) Rechte für Menschen mit Behinderung

Integration an Salzburgs Schulen

eine Trendumkehr in die negative Richtung

Grundrechte

Im Schulpflichtgesetz steht das „Recht auf Integration“. Zum Rechtsanspruch (Schulpflichtgesetz §8) haben sich SPÖ und ÖVP im Land Salzburg auch in ihrem Regierungsübereinkommen „einschlägig“ geäußert. Wörtlich heißt es im Koalitionspapier: „...Die Landesregierung tritt für eine humane Schule ein, die zu

Freiheit und Mündigkeit, zur Selbst- und Mitbestimmung führt und sowohl auf Rechte als auch Pflichten gegenüber der eigenen Person und der Gesellschaft hinweist. Gemäß dieser Zielstellung wird der Integration von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache und der Integration von Kindern mit physischen, psychischen und kognitiven Defiziten ein hoher Stellenwert eingeräumt. Integrative Unterrichtsorganisationen sollen dabei in allen Schultypen des Salzburger Schulwesens etabliert und ausgebaut werden.“

Rückgang der Integrationsklassen

In den Volksschulen ging es mit der Integration exakt bis zum Schuljahr 2000/01 aufwärts, ab dann sank die Zahl der Integrationsklassen kontinuierlich:

Schuljahr	Integrationsklassen in Volksschulen
1993/94	25
1994/95	45
1995/96	75
1996/97	94
1997/98	115
1998/99	141
1999/2000	165
2000/01	179
2001/02	155
2002/03	138
2003/04	131
2004/05	124

In den vergangenen fünf Jahren ging an Salzburgs Volksschulen die Zahl der Integrationsklassen also um rund 30 Prozent zurück, deutlich stärker als sich dies mit den allgemein sinkenden SchülerInnenzahlen erklären ließe. Ganz ähnlich sieht die Situation bei den Hauptschulen aus. Dort wurde der massive Rückgang des Schuljahres 2003/04 zwar 2004/05 etwas aufgefangen, unter dem Strich liegt die Zahl der Integrationsklassen jedoch auch hier weit hinter dem Spitzenwert des Jahres 2000/01 zurück.

In den Polytechnischen Lehrgängen wurden die ersten Integrationsklassen im Jahr 2001/02 eingerichtet, blieben in den Jahren 2002/03 und 2003/04 in etwa gleich und gehen im aktuellen Schuljahr dramatisch zurück:

Schuljahr	Integrationsklassen in Polytechnischen Schulen
2001/02	14
2002/03	14
2003/04	15
2004/05	8

Allgemeine Sonderschule statt Integration

Die Zahl von Kindern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) nimmt ständig zu, hingegen sinkt die Bereitschaft, Integrationsklassen einzurichten, seit dem Schuljahr 2001/02. Gleichzeitig wird immer öfter die Sonderschule (ASO) „auf Wunsch der Eltern“ als Betreuungsform gewählt.

Schuljahr	SchülerInnen	
	Integrationsklassen	ASO
1994/95	254	1.244
1995/96	427	1.300
1996/97	522	1.124
1997/98	510	1.124
1998/99	701	1.048
1999/2000	781	1.006
2000/01	779	996
2001/02	872	878
2002/03	802	937
2003/04	837	996
2004/05	799	1.045

Generell lässt sich sagen: Im Schuljahr 2001/02 kehrte sich die positive Entwicklung – mehr SchülerInnen mit „sonderpädagogischem Förderbedarf“ in Integrationsklassen, weniger in den Sonderschulen – völlig um. Kinder mit „sonderpädagogischem Förderbedarf“ werden seit vier Jahren wieder zunehmend separiert, anstatt in einer Regelschule integriert.

Beurteilung

Die Entwicklung, die wir jetzt beobachten, ist ein absoluter bildungspolitischer Rückschritt. Wir kehren in der Integration wieder dorthin zurück, wo wir vor Jahren

angefangen haben. In anderen Bundesländern geht es mit der Integration nach wie vor aufwärts, obwohl der Bund dort für die gleiche SchülerInnenzahl nicht mehr Lehrerposten als in Salzburg bezahlt. Sieht man sich die Entwicklung der SchülerInnenzahlen in den Integrationsklassen und Sonderschulen im Bundesländervergleich an, dann zeigt sich das Salzburger Versagen noch deutlicher. In Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg hinkt die Integration hinter den Sonderschuleinweisungen zwar noch etwas hinterher, sie ist aber auch dort – wie in allen übrigen Bundesländern mit Ausnahme Salzburgs! – tendenziell steigend! So hat in Oberösterreich das Integrationskonzept bereits im Schuljahr 1998/99 das Sonderschulkonzept

„überholt“, in der Steiermark sogar noch früher: 1996/97 wurden erstmals mehr Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen gezählt als in Sonderschulen.

Der Bundesländer-Vergleich zeigt, dass andere Bundesländer das Sparpaket des Bundes im Schulbereich dadurch aufgefangen haben, dass sie selbst etwas Geld in die Hand genommen haben. Das kann bei entsprechend gutem Willen und einem klaren Bekenntnis zur schulischen Integration auch zu einem weiteren Ausbau der Integration statt zu einem pädagogischen und sozialen Rückschritt führen.

Cyriak Schwaighofer, DIE GRÜNEN im Salzburger Landtag

Monitoring

www.menschenrechte-salzburg.at will die Situation der Menschenrechte im Bundesland Salzburg erheben, dokumentieren und zum Gegenstand öffentlicher Diskussion machen. Wir arbeiten auf drei Stufen: Überblicksberichte in regelmäßigen Abständen, Einzelfalldokumentationen und Hilfe für Betroffene. Die InformationspartnerInnen stellen Falldokumentationen und Hintergrundinformationen zur Verfügung: Zu diesen InformationspartnerInnen gehören, neben vielen Mitgliedern der Plattform (u.a. Flüchtlingshaus der Caritas, Helping Hands, EFDÖ/Schubhaftbetreuung, Verein VIELE, HOSI, Helping Hands, Ökumenischer Arbeitskreis) die AI-Flüchtlingsgruppe Salzburg, mehrere Rechtsanwältinnen, kija, Vebras, die Salzburger Frauenhäuser, der Frauentreffpunkt sowie das SOS-Clearinghouse.

Das Monitoring wurde 2005 vom „Forum katholischer Erwachsenenbildung“ mit dem „Innovationspreis“ ausgezeichnet.

Themenübersicht:

Flüchtlinge:

Unterbringung und Versorgung von AsylwerberInnen in Salzburg (2003) (2004)
AsylwerberInnen in der Schubhaft (2003) (2004)

MigrantInnen:

Fremdenfeindlichkeit und Familiennachzug (2003)
Integrationsvertrag und Deutschkurse (2003)
Integrationskonzept zum Abbau struktureller Diskriminierung von MigrantInnen (2004)
Politische Partizipation von MigrantInnen (2004)

Diskriminierungen und rassistische Übergriffe:

Gleiche Rechte für alle – unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung (2003)
Schutz vor Diskriminierungen ist ein allgemeines Menschenrecht (2004)

Kinder- und Jugendrechte:

Kinderrechte im Überblick (2003) (2004)
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2003)
Jugendliche der zweiten und dritten Generation aus MigrantInnenfamilien (2003)
Sexueller Missbrauch an Adoptierten (2004)
Gewaltprävention, Jugendarbeit und Menschenrechte (2004)

Soziale Grundrechte:

Soziale Grundrechte (2003)
Wohnungslosigkeit in Salzburg (2004)

BürgerInnenrechte:

Die Proteste gegen den WEF-Gipfel in Salzburg 2002 (2003)
Grundrechtehotline – BürgerInnen organisieren sich (2004)

Frauenrechte und Gewalt gegen Frauen:

Gewalt gegen Frauen (2003)
Frauenbetreuung im Frauenhaus (2003)
Frauen und Mädchen in Psychiatrie und Psychotherapie (2004)
Auswirkungen der österr. Gesetzeslage auf MigrantInnen, die in Gewaltbeziehungen leben (2004)

Rechte für Menschen mit Behinderung:

Frauen, Männer und Kinder mit Behinderung (2004)

VerfasserInnen der einzelnen Beiträge

Mag. Robert Buggler, Salzburger Netzwerk gg. Armut u. soziale Ausgrenzung, 5020 Salzburg, Plainstraße 83, 0662-849373-227, office@salzburger-armutskonferenz.at;

Abdullah Cetin, Muttersprachenlehrer für Türkisch, Vertreter der Kerngruppe/Integrationskonzept für die Stadt Salzburg, 5020 Salzburg, cetin@sbg.at;

Elisabeth Fereberger, Kontaktstelle Auszeit, 5020 Salzburg, Kirchenstraße 34, 0662-451290-12, alf@abz.kirchen.net;

Dr.^a Inge Genefke, Internationales Rehabilitations- und Forschungszentrum für Folteropfer (IRCT), Kopenhagen, Dänemark, ig@irct.org, www.irct.org;

Dr.^a Andrea Holz-Dahrenstaedt, Kinder- u. Jugendanwaltschaft (kija), 5020 Salzburg, Strubergasse 4, 0662-430550, kija@salzburg.gv.at;

Teresa Lugstein, Selbsthilfegruppe Überlebt (für Frauen und Mädchen mit sexuellen Missbrauchserfahrungen), 5081 Neu-Anif, Am Gois 9, 0664/ 82 84 263, shg.ueberlebt@aon.at

Dr. Josef Mautner, Sprecher der Plattform für Menschenrechte und Geschäftsführer für den Bereich „Gemeinde und Arbeitswelt“ der Kath. Aktion Salzburg, 5020 Salzburg, Kapitelplatz 6, 0662-8746-7555, josef.mautner@ka.kirchen.net;

DSA. Yvonne-Christin Prandstätter, Geschäftsführerin für den Bereich Jugend der Kath. Aktion, Kapitelplatz 6/III, 5020 Salzburg, 0662-8047-7545, jugend@jugend.kirchen.net

Cyriak Schwaighofer, Landtagsabgeordneter für DIE GRÜNEN im Salzburger Landtag, 5010 Salzburg, Chiemseehof Stiege 3/3, 0662/8042 – 2838, post@gruene.salzburg.gv.at; www.salzburg.gruene.at;

Mag.^a Maria Sojer-Stani, Büro Plattform für Menschenrechte, 5020 Salzburg, Kirchenstraße 34, 0662-451290-14, office@menschenrechte-salzburg.at

Helga Thonhauser, AI-Flüchtlingsgruppe Salzburg, 5020 Salzburg, Saalhofstr. 3, 0662-823531 oder 0662-821017-0;

Mag.^a FH Tanja Weichenberger & Mag.^a Andrea Krämmer, Frauenhaus Hallein „Haus Mirjam“, 5400 Hallein, Postfach 36, 06245-80861, hausmirjam@aon.at;

Mag.^a Christine Weidenholzer, Verein VIELE, 5020 Salzburg, Franz-Josef-Str. 17A, 0662-870211, verein.viele@aon.at;

Mag.^a Ljiljana Zlatojevic, Helping Hands, 5020 Salzburg, Kaigasse 28, 0662-8044-6003, helphand.oeh@sbg.ac.at; www.8ung/helping-hands-salzburg;

Plattform für Menschenrechte

Personenkomitee der Plattform f. Menschenrechte

Dr. Helga EMBACHER (Historikerin)

Dr. Gerhard MORY (Rechtsanwalt)

Superintendentin Luise MÜLLER (Evang. Kirche)

Brigitte OBERMOSER (Schirennläuferin)

Prof. Heinz ROTHBUCHER (Kath. Akademikerverband / Entwicklungspol. Beirat)

Mag. Vladimir VERTLIB (Schriftsteller)

Univ. Prof. Barbara WICHA (Politologin)

Plattform für Menschenrechte ...

... ist ein Zusammenschluss von sozialen und kulturellen Einrichtungen, kirchlichen und politischen Organisationen, Studierenden und Privatpersonen, InländerInnen und AusländerInnen aus Stadt und Land Salzburg. Sie ist parteipolitisch ungebunden. Die Plattform tritt für die Unteilbarkeit der Menschenrechte und für die Gleichberechtigung aller Kulturen und Lebensweisen ein. Sie wendet sich gegen Rassismus und gegen die Diskriminierung von Minderheiten und will dazu beitragen, in Österreich und hier vor allem in Salzburg ein offenes, konstruktives und integratives Klima zu schaffen und zu fördern.

Der Plattform gehören an:

Katholische Aktion, Friedensbüro, Helping Hands, Katholische Frauenbewegung, Evangelisch-Methodistische Kirche, Bürgerliste Stadt Salzburg, Die Grünen - Grüne Alternative Salzburg, Ökumenscher Arbeitskreis, Verein BRueCKE, Alevitischer Verein, Caritas, Flüchtlingshaus der Caritas, Verein VIELE, Kath. Jugend, Kirche und Arbeitswelt der Katholischen Aktion Salzburg, Jugendzentrum IGLU und andere.

Büro:

Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg, office@menschenrechte-salzburg.at, Tel: 0662-451290-14, Mag.^a Maria Sojer-Stani

Sprecher:

Dr. Josef Mautner, Tel: 0662-8047-7555, josef.mautner@ka.kirchen.net;

Impressum:

F. d. I. v.: Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, 5020 Salzburg, Kirchenstr. 34; Gestaltung: Ulrike Edlinger; Druck: Hausdruckerei Land Salzburg